

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**LAG Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen**



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände



„Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“

**- Angebote für junge Menschen in Umsetzung
von SGB VIII, SGB II und SGB III -**

Dokumentation der gemeinsamen Veranstaltung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern NRW am 24.05.2006 in Düsseldorf

Herausgeber: Maria Loheide
Vorsitzende des Arbeitsausschusses Familie, Jugend und
Frauen der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege
Reiner Mathes / Andrea Schaffeld
Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen

Bezugsadresse: Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
Monika Nimsgern
Friesenring 32/34
48147 Münster
Telefon: 0251 / 2709 - 225
Telefax: 0251 / 2709 - 902
E-Mail: nimsgern@dw-westfalen.de

Münster / Emmerich, im Frühjahr 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begrüßung Maria Loheide	4
Inhaltliche Einführung Reiner Mathes	8
Ein Fallbeispiel zur Schnittstellenproblematik Peter Walbröl	15
Ergebnisdokumentation der beiden Diskussionsrunden Dr. Sabine Ader, Mareile Kalscheuer	19
Protokollnotizen der Talkrunde mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration es Landes Nordrhein-Westfalen Klaus Schäfer (autorisierte Fassung)	26
Auf den Punkt gebracht: Zentrale Thesen als Ergebnis des Expertengespräches zur weiteren Diskussion mit der Landesregierung in NRW Abgestimmte Fassung der Veranstalter und ihrer Gremien	30
Anhang:	32
- Einladung und Programm	33
- Liste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen	36
- Zusammenfassung der Aussagen zum Rechtsverhältnis SGB II – SGB VIII (Thomas Pütz, LAG Jugendsozialarbeit NRW)	43
- SGB II und Jugendsozialarbeit – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation	45
- Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Jugendhilfe - Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesagentur für Arbeit (BA)	55

Maria Loheide

Vorsitzende des Arbeitsausschusses Familie, Jugend und Frauen der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege

Begrüßung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Sie heute zu diesem Fachgespräch in Düsseldorf begrüßen zu können.

Besonders bedanke möchte ich mich bei Dir, lieber Burghardt Hintzsche, für die Möglichkeit hier so unkompliziert in den Räumen des Jugendamtes Düsseldorf tagen zu können.

Der Dank und die Anerkennung gilt natürlich auch bezogen auf das, was Du in der Begrüßung gesagt hast. Nach meinem Wissensstand sind die Angebote der Jugendberufshilfe in Düsseldorf ein Musterbeispiel für qualifizierte kommunale Beteiligung. Und sie sind auch ein Beispiel dafür, wie Zusammenarbeit funktionieren kann. Dazu werden wir aber gleich von Peter Walbröl noch mehr hören können.

Andererseits ist fast jedem hier im Raum bekannt, dass Düsseldorf zu denjenigen Kommunen gehört, die nicht in die allgemeinen Klagen über eine fehlende kommunale Finanzausstattung mit einstimmen.

Andere sagen auch: Düsseldorf schwimmt im Geld. Was die sich leisten können, können wir noch lange nicht. Dies dürfte wohl auch ein Teil des Arbeitsauftrages für heute sein. Die Ungleichheit in der kommunalen Finanzausstattung.

Besonders wichtig ist mir, dass wir für unsere Gesprächsrunde Sie alle hier als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewinnen konnten, Sie vertreten die unterschiedlichsten Träger und Einrichtungen im Lande. Herausheben möchte ich hierbei natürlich, dass auch die Landesregierung in Person von Herrn Klaus Schäfer mitmacht. Leider hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Benedikt Siebenhaar, kurzfristig absagen müssen. Der darauf bezogene Dialog muss nachgeholt werden. Möglicherweise können wir in der Talkrunde dennoch klären, wie weit die nunmehr seit einem Jahr tätige Landesregierung in diesem außerordentlich wichtigen Aufgabenfeld der Förderung von jungen Menschen aktiv Teilhabe zeigen will und wie die Landesregierung für einheitliche Verhältnisse im Land sorgen möchte.

Wichtig ist mir noch einmal, die Gemeinsamkeit der Einlader herauszustellen. Die kommunalen Spitzenverbände und die Landesjugendämter als öffentliche Träger, die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit als Vertreter derjenigen, die fachlich die Angebote gestalten und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die als Spitzenorganisation der Verbände in diesem Aufgabenfeld ein hohes Interesse an Koordination und Klarstellung hat.

Wir wollen reden über Angebote für junge Menschen, wir wollen reden über komplexe Sozialleistungen wie sie sich im SGB VIII, im SGB II und im SGB III finden.

Im Mittelpunkt sollen hierbei nicht die rechtliche Auseinandersetzung und das Bemühen um eine formale klare Zuordnung stehen. Die Frage „Wer ist zuständig?“ wird häufig genug gestellt.

Wichtig erscheint mir, die schwierigen Lebenssituationen vieler junger Menschen wahrzunehmen, die notwendigen, professionellen Aufgaben zu definieren und über eine formale Zuständigkeitszuordnung hinaus den Blick dafür zu entwickeln, welche Hilfe für wen richtigerweise von wem erbracht werden soll.

Mir liegen zahlreiche Stellungnahmen vor, die sich mit Rechtsfragen und praktischen Fragen der Unterstützung von jungen Menschen im Alter von 15 bis 25 Jahren beschäftigen.

Der Übergang von der Schule in den Beruf scheint immer schwieriger zu werden. Jedem sind die Ausbildungsplatzstatistiken bekannt. Es gibt Regionen, in denen das Angebot für Ausbildungsplätze Jahr für Jahr dramatisch zurückgegangen ist.

Den meisten von uns sind auch die Probleme bekannt, langzeitarbeitslosen Jugendlichen im Rahmen der Zuständigkeiten nach SGB II neue Berufsperspektiven zu vermitteln. Ein Blick in vorhandene Statistiken zeigt, dass in dieser Gruppe teilweise über 80 % der jungen Menschen bis 25 Jahre keinerlei Ausbildung besitzen. Dies wird aus Optionskommunen und den Job-Centern der Arbeitsgemeinschaften berichtet.

Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe sehen sich traditionell als diejenigen Leistungsanbieter, die sich um junge Menschen in schwierigen Lebenslagen kümmern.

Seit Jahren bestehen hier Erfahrungen mit der Förderung und der Begleitung von jungen Menschen. Die unterschiedlichsten Formen von Jugendwerkstätten nehmen junge Menschen auf, teilweise zum Ende der Schulzeit, meist nach Beendigung der Schule, und bieten Förderangebote, die eine Berufsperspektive vermitteln sollen.

Daneben stehen im Vordergrund eben auch sozialpädagogische Unterstützungsangebote, die ein Heranreifen zum selbständigen Leben möglich machen sollen.

Die Definition dieser Leistungen und der Blick auf die Klientel zeigt die Nähe zu vielen Angeboten, die im Rahmen des § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige – etabliert waren. Teilweise sind es dieselben Werkstätten, dieselben Träger, die hier Leistungen erbringen.

Bei dem genauen Blick auf die Angebote größerer Träger wird aber deutlich, dass die Begrifflichkeit schnell Klärungsbedarf verlangt. Bei der Frage, wie denn diese Maßnahmen finanziert werden, ist es oft weniger das Jugendamt, das doch offensichtlich für alles nach SGB VIII zuständig ist, sondern vielmehr die Agentur für Arbeit. Und die Leistungen werden auf der Grundlage von Maßnahmen nach SGB III erbracht oder jetzt durch den verpflichteten Träger nach SGB II.

Nunmehr gibt es das neue Gesetz. Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften haben vom Bundesgesetzgeber die besondere Aufgabe, langzeitarbeitslosen jungen Menschen bis 25 Jahren im Rahmen von Eingliederungsvereinbarungen (insoweit hier ein ganz neuer Aspekt des Umgehens miteinander) Angebote zu machen und eine qualifizierte Förderung zu organisieren.

Ich komme noch einmal zurück auf die umfangreichen Ausarbeitungen zu den Aufgabenfeldern, mit denen wir uns heute beschäftigen wollen. Ein sehr dichtes Papier des Deutschen Vereins von Ende 2005 stellt alle Angebote dar. Hier wird aufgeschrieben, welche Leistung welcher zuständige Kostenträger zu erbringen hat.

Das ist alles richtig. Die Frage stellt sich aber: Werden diese Leistungen tatsächlich erbracht? Mit welcher Qualität werden sie erbracht? Mit welchem Selbstverständnis? Aus welchem Haushalt stammen die Mittel? Wer setzt das Ziel der Leistungen fest?

In Berlin wird zurzeit die Notwendigkeit einer deutlichen Leistungseinschränkung unter dem Stichwort Novelle von Hartz IV diskutiert. Der berühmte Gesichtspunkt des Forderns tritt immer weiter in den Vordergrund. Ein Blick auf den Arbeitsmarkt zeigt, dass möglicherweise viele Politiker gerne fordern möchten, niemand aber Auskunft darüber geben kann, wo denn Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt herkommen soll, die diesem Fordern gegenüber steht.

Wenn von Unternehmen, die Auszubildende suchen, eine immer größere Gruppe von Schulabgängern und –abgängerinnen als definitiv ausbildungsungeeignet beschrieben wird, wenn Schule und Jugendhilfe Schulabgänger als ausbildungsunwillig charakterisieren, wie soll dann eine Perspektive für junge Menschen entwickelt werden, die zunächst mit diesem negativen Etikett versehen werden.

Ich bleibe noch einmal bei § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit – und frage zunächst einmal, wie kann es geschehen, dass offensichtlich so viele individuell beeinträchtigte junge Menschen aus der Schule entlassen werden, die zunächst mit den unterschiedlichsten Förderbedarfen versehen werden müssen.

Ich weiß, dass es mir in dieser kurzen Begrüßung nicht zukommt, tief in die Problematik einzusteigen, Schuldzuweisungen zu treffen und Problemlösungen aufzuzeigen.

Gleichwohl möchte ich deutlich machen, dass wir unsere Überlegungen nicht erst bei den klassischen Aufgabenfeldern der Sozialleistungsträger starten dürfen.

Wir müssen Lösungen finden, Kindern und Jugendlichen den Weg in Bildung und Ausbildung zu zeigen, den sie annehmen wollen und der sie stark macht.

Schulmüdigkeit, Schulverweigerung und totale Ablehnung im Alter von 13 bis 15 Jahren schaffen Probleme, die später kaum wieder gut zu machen sind.

Ich bin mir sicher, dass wir bei dieser Tagung nicht die Probleme lösen werden, ich bin mir aber auch sicher, dass wir uns in diesem breiten Aufgabenfeld ein großes Stück Klarheit schaffen werden und vielleicht für die Praxis aufarbeiten können.

Ich wünsche unserem Expertenworkshop einen spannenden Verlauf.

Inhaltliche Einführung

1. Zur Logik des SGB II

Zunächst zur rechtlichen Logik, innerhalb der der SGB II-Träger agiert.

Junge Menschen, die unter 25 Jahre und nach dem SGB II erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Arbeitslosengeld II (ALG II) in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II). Ihnen ist ein „persönlicher Ansprechpartner“ zur Verfügung zu stellen (§ 14 SGB II).

Mit ihnen ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (§ 15 SGB II) und es sind ihnen nach Bedarf spezifische SGB II-Leistungen oder weitere Leistungen, wie z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zu gewährleisten (§ 16 SGB II). Diese Leistungen sind nach § 10 Abs. 3 SGB VIII vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe. Dies soll sicherstellen, dass junge Menschen nicht aus dem SGB II-System in die Jugendhilfe ausweichen können.

Betrachten wir nun die Systematik der Jugendhilfe. Liegen bei jungen Menschen unter 27 Jahren ein oder mehrere Merkmale sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung vor und ergibt sich daraus im Einzelfall ein erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf, so sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der jungen Menschen fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Gemäß dem Vorrang der § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis SGB II gegenüber dem SGB VIII müsste eine Formel für das rechtliche Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII nun lauten:

„Vermittlung (in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit) hat Vorrang vor sozialpädagogischen Hilfen“.

Die entsprechende Klientel wäre damit der Jugendhilfe und somit auch einer Kooperation von Jugendhilfe und Jobcenter entzogen.

2. Zur Logik des SGB VIII

Die Formel läuft jedoch fehl, da die in § 19 Abs. 3 SGB VIII normierte Vorrangigkeit spezifischer Eingliederungsleistungen des SGB II eben nicht meint, dass nun für alle (jungen) Empfänger von Arbeitslosengeld II sozialpädagogische Leistungen der Jugendhilfe nachrangig oder obsolet sind. Es handelt sich bei § 19 SGB VIII vielmehr um eine Kollisionsnorm, die das Auftreten von Leistungskonkurrenten regelt, also den Fall, dass identische Leistungen sowohl vom SGB II- als auch vom SGB VIII-Träger im Einzelfall beansprucht werden können.

Nur bei identischem Sinn und Zweck der konkurrierenden Leistungen ist der SGB II-Träger vorrangig zuständig. In allen anderen Fällen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich zur Leistung verpflichtet (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Nur wenn es also „um Leistungen nach § 3 Abs. 2, §§ 14 bis 16 geht, die identisch sind mit Leistungen des SGB VIII, haben die Leistungen des SGB II Vorrang“. Eine solche Identität liegt jedoch in Bezug auf die sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe regelmäßig nicht vor. „Sofern im Vordergrund der Leistungen (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“. Die Tatsache, dass Angebote der Jugendberufshilfe, beispielsweise in Form von Jugendwerkstätten, oftmals Ausbildungs- und Beschäftigungskomponenten enthalten, ändert daran nichts. „Sofern es sich um spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kerne aber entsprechende sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig.“

Die neue Formel lautet also:

**„Sozialpädagogische Hilfen haben Vorrang vor Vermittlung
(in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit)“.**

3. Zur Logik der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Rechtsdogmatisch ist mit der vorgenannten Formel das Verhältnis von SGB II und SGB VIII wieder gerade gerückt. So notwendig diese Klarstellung auch ist, für eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter ist sie wenig hilfreich. Im Ergebnis wäre die entsprechende Klientel dem SGB II entzogen, eine Kooperation nicht erforderlich.

Es muss also darum gehen, dass Jugendhilfe und Jobcenter ihren jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen auf gleicher Augenhöhe nachkommen können und sich dabei möglichst sinnvoll ergänzen, in dem trotz der grundsätzlich verschiedenen Handlungslogiken von SGB II und SGB VIII, Schwächen in dem einen System durch Stärken des anderen Systems ausgeglichen werden können.

Die Schwäche des SGB II besteht (aus Sicht der Jugendhilfe) darin, dass die Angebote (und Sanktionen) des SGB II ausschließlich arbeits- und lohnzentriert sind. Diesen Schwächen stellt das SGB VIII das Recht auf Förderung der Entwicklung der jungen Menschen und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gegenüber.

Die Schwäche der Jugendhilfe besteht (aus Sicht des Gesetzgebers) darin, dass hier die Logik des „Fordern und Förderns“ nicht durchsetzbar ist. Das SGB II stellt dieser Schwäche entsprechende Sanktionsmechanismen gegenüber.

Die Differenzen zwischen den Handlungslogiken des SGB II und des SGB VIII werden exemplarisch bei der Betrachtung des § 16 Abs. 2 SGB II und insbesondere bei der hier allgemein als Eingliederungsleistung definierten „psychosozialen Betreuung“ (Nr. 3) in Abgrenzung zur „sozialpädagogischen Begleitung“ des SGB VIII deutlich.

Psychosoziale Betreuung als Instrument des SGB II ist steht lohnarbeitszentriert und muss bei erfolgreicher Vermittlung in Arbeit beendet werden. Psychosoziale Betreuung ist, insbesondere für die mit der Jugendsozialarbeit identischen Altersgruppe der 15- bis 25jährigen jungen Menschen, im Kontext von § 31 Abs. 5 SGB II sanktionsbelastet und ihr Erfolg wird ausschließlich an gelungener Eingliederung in Arbeit gemessen.

„Sozialpädagogische Begleitung“ im SGB VIII ist dagegen darauf ausgerichtet, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Jugendhilfe kennt grundsätzlich keine Sanktionierung, sondern auf Leistungen der Unterstützung, Beratung, Betreuung bezogenes persönliches Wunsch- und Wahlrecht; ihr Erfolg wird am Förderungsziel der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gemessen. Das „psychosoziale Förderungsverständnis des SGB II und das sozialpädagogische Hilfeverständnis des SGB VIII stehen sich also zunächst wie ‚Feuer und Wasser‘ gegenüber, die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung sind also aufgefordert, Feuer und Wasser so zueinander zu bringen, dass aus dem entsprechenden Dampf sinnvolle Energie und Synergie entsteht.

Die Power-Point-Folien zu der Einführung von Reiner Mathes finden sich nachstehend:

Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt

**Angebote für junge Menschen
in Umsetzung von SGB VIII,
SGB II und SGB III**

Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe

- hat im Vergleich zu anderen Bundesländern in NRW Tradition und Stellenwert,
- hat durch die Angebote der Jugendwerkstätten, Jugendberatungsstellen und Schulumdenprojekte Profil,
- ist Teil des Kinder- u. Jugendfördergesetzes,
- ist Förderschwerpunkt im Landesjugendplan,
- ist in den zu erstellenden Kinder- und Jugendförderplänen der Kommunen/Kreise zu bearbeiten.

SGB II und JSA

- Die Leistungen des SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB II vor.
- Aber, Leistungen nach § 3 Abs. 2 und § 14 bis 16 SGB II gehen den Leistungen nach SGB VIII vor.
- In der politischen und fiskalischen Auseinandersetzung auf Landes- und kommunaler Ebene hat sich in manchen Köpfen hartnäckig festgesetzt, Angebote der Jugendsozialarbeit finanziert über § 13 SGB VIII können über § 16 SGB II gefördert werden.

Gesetz und Expertisen

- Nach § 10 SGB VIII hat Vermittlung (in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit) im rechtlichen Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII Vorrang vor sozialpädagogischer Hilfen.
- Aber nur, wenn es sich tatsächlich um gleiche Angebote mit gleichem Ziel und Zweck handelt.



Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



SGB II und SGB VIII haben

- nicht nur vergleichbare Zielgruppen
- unterschiedliche Instrumente und Standards,
- arbeiten mit anderen Mitteln,
- andere Ziele,
- anderes Verständnis von Nachhaltigkeit.



Freie Wohlfahrtspflege NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Schnellkurs Rechtsdogmatik

Aber, nur bei identischem Sinn und Zweck der konkurrierenden Leistungen ist der SGB II-Träger vorrangig zuständig. In allen anderen Fällen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich zur Leistung verpflichtet

Nur wenn es also um „Leistungen nach § 3 Abs. 2 § 14 – 16 SGB II“ geht, die identisch sind mit Leistungen des SGB VIII, haben die Leistungen des SGB II Vorrang.

Alles klar !?

- Rechtsdogmatisch wäre damit alles klar und das Verhältnis zwischen SGB II und VIII gerade gerückt.
- Vielmehr muss es aber darum gehen, die beiden Systeme, die Akteure, die jeweiligen Chancen und Angebote zusammen zu bringen.

Ein Fallbeispiel zur Schnittstellenproblematik

1. Kernproblem

Die drei Leistungssektoren der Sozialgesetzbücher und ihr neu festgelegtes Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis bringen die Gefahr neuer Verschiebebahnhöfe mit sich, weil bei aller Leistungskonkurrenz dennoch eine kongruente Schnittmenge bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen zur Zielgruppe (Alter, Merkmale der Benachteiligung, Unterstützungsbedarf) besteht. Nur die erweiterte tatbestandliche Voraussetzung des erhöhten Unterstützungsbedarfs bei mehr als durchschnittlicher Förder- und Vermittlungsbemühungen hebt die Nachrangigkeit des SGB VIII gegenüber den anderen Leistungsnormen auf. Darin liegt jedoch das Problem, dass diese Merkmalsausprägungen nicht operationalisiert sind und somit Auslegungssache werden.

Im Mittelpunkt aller Integrationsbemühungen soll der junge Mensch stehen. Und deshalb empfiehlt der Gesetzgeber, dass die Träger – BA, ARGE und Kommune – ihre Ressourcen für die Integration bündeln sollen. Aber bei leeren Kassen wird diese humanistische Maxime oft auf eine rein fiskalische Größe reduziert.

2. Schnittstellenproblematik

Eine Schnittstelle zwischen den Leistungsnormen liegt immer dann vor, wenn der Anwendungsbereich und die somit verbundenen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und sich daraus die gleichen Rechtsfolgen ableiten, deren Inhalt und Zweck weitgehend für den gleichen Personenkreis übereinstimmen. Das Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis zwischen den drei SGB-Sektoren ist entweder

- a) alleinig,
- b) ergänzend,
- c) gemeinsam,
- d) oder ständig divergierend,

geregelt.

3. Problemlage: (Ein Fallbeispiel)

Sabrina, 20 Jahre alt, ledige Mutter

Faktenlage: (hier jeweils in Kürze nur vier Merkmale)

➤ **Aspekte sozialer Benachteiligung¹:**

- Sonderschulabschluss 9 (trotz gut durchschnittlicher Intelligenz);
- Eltern aktive Konsumenten harter Drogen, Kontakt seit Jahren abgebrochen;
- jahrelange Heimunterbringung und anschließend betreutes Wohnen mit ambulanter Betreuung;
- frühe Mutterschaft mit 17 Jahren, Kind sofort in Pflege gegeben.

➤ **Aspekte individueller Beeinträchtigung²:**

- Leidet an Essstörungen bzw. Magersucht als psychosomatische Folge von fehlender Bindung und „Verweigerung“ des gesellschaftlichen Rollenverständnisses; typisches Krankheitsbild von Frauen und deren Identitätsproblematik;
- hat Schulden im fünfstelligen Bereich (u. a. fünf Handyverträge, um Geräte zu verkaufen);
- ist beziehungsunfähig und konflikthanfälliger als Folge einer instabilen Identität oder Verlust eines geliebten Menschen; Folge Selbstzerstörung und Aggression; Rückzug, Isolation, Flucht;
- leicht zu regelnde Alltagskonflikte führen zu Zusammenbrüchen, Wutanfällen oder Flucht in Krankheit als Ausdruck äußerst reduzierter Unterstützungsressourcen.

Die beschriebenen Entwicklungsfaktoren haben dazu geführt, dass sich Sabrina in Teilbereichen ihrer Persönlichkeit nicht auf einem altersadäquaten Entwicklungsstand befindet. In vielen Alltagssituationen reichen Ihre Entscheidungs- und Handlungskompetenzen nicht aus, um Konflikte oder von ihr als stressig empfundene Situationen selbstständig adäquat zu regeln.

Liegen ein oder mehrere dieser Merkmale – wie im Falle von Sabrina – vor, ist ein erhöhter jugendhilfespezifischer Förderbedarf hinsichtlich der beruflichen und sozialen Integration zu vermuten.

¹ Soziale Benachteiligung: Interpersonelle Ursachen, die eine berufliche und soziale Integration erschweren (Herkunftsmilieu, Bildungsabschluss, Sprachkompetenz etc.).

² Individuelle Beeinträchtigung: Interpersoneller Bezug; alle psychischen, physischen und sonstigen personellen Beeinträchtigungen (mangelnde pers./soziale Reife, Lernbehinderung, -schwierigkeit, verminderte Abstraktionsschwäche, Verschuldung, Delinquenz, Behinderung etc.).

Sabrina's Stationen:

- Über den psychologischen Dienst der Arbeitsagentur als ausbildungstauglich eingestuft;
- von der Berufsberatung in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) zugewiesen, hohe Fehlzeiten, abgebrochen; zurzeit als nicht ausbildungsfähig eingestuft;
- über Jugendhilfe in eine Jugendwerkstatt (JW) finanziert nach Kinder- und Jugendförderplan NRW; dort im Fachbereich Büro, bedarf erhöhter Unterstützung, da sie, belegt durch Rückfälle, noch nicht stabilisiert ist, um selbstständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen;
- nach ca. 10 Monaten wird die Jugendhilfe nicht weiter bewilligt;
- Sabrina beantragt ALG II und wird von der ARGE als Betreuungskundin eingestuft; zwar erwerbsfähig, aber nicht eigenverantwortlich, selbstständig und aktiv handelnd und somit nicht SGB II kompatibel;
- die JW vereinbart mit dem Fallmanager zunächst ein kurzfristige Verlängerung von 1 Monat; ARGE willigt danach einer sechsmonatigen Verlängerung zu und beteiligt sich an den Kosten;
- nach den Sommerferien wird der Übergang in eine BaE (überbetriebliche Ausbildung) beim Berufsbildungszentrum der AWO (nach SGB III) eingeleitet.

Das Fallbeispiel soll die Problematik der Verschiebebahnhöfe hervorheben.

1. *Verschiebebahnhof: SGB III nach SGB VIII*

- Durch zunehmenden ökonomischen Druck (Ausschreibung, reduzierte Personalschlüssel, Integrationsquoten/-prämien) werden zusätzliche/ergänzende sozialpädagogische Unterstützungsleistungen zur Absicherung der sozialen und individuellen Entwicklung der Teilnehmer/-innen eingeschränkt oder gestrichen.
- Sabrina scheitert an der BvB, trotz guter Prognose durch den psychologischen Dienst, weil das neue, bundesweite Fachkonzept für BvB durch die reduzierten Personalschlüssel eine intensive sozialpädagogische Betreuung zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Stabilisierung der sozialen Situation nicht mehr gewährleistet. Teilnehmende mit ähnlichen Problemlagen werden durch das BvB-Konzept der Bundesagentur für Arbeit ausgesondert. (1:28 Bildungsbegleiter; 1:8 - 1:15 Ausbilder, sozialpädagogische Lehrkraft; davon mind. 40 % Ausbilder, mind. 10 % Lehrkraft und Sozialpädagogik).

2. Verschiebebahnhof: SGB VIII nach SGB II

- Von der BvB (SGB III) in die Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung und Jugendwerkstatt). In kleinen Schritten entwickelt sich hier eine intensive Beziehungsarbeit und soziale Anbindung an die Einrichtung. Sabrina macht Fortschritte. Doch mit Ende des 19. Lebensjahres fällt sie aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe und wird SGB II-Kundin, weil sie die Wohnung und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Als Betreuungskundin eingestuft ist die weitere Teilnahme in der Jugendwerkstatt gefährdet. Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) lehnt sie ab bzw. verweigert sich passiv und geht nicht hin. Der Mitarbeiter der Jugendwerkstatt interveniert und vereinbart mit ARGE zunächst eine einmonatige Verlängerung in der Jugendwerkstatt. Da die eingeleitete Übergangsperspektive (BaE nach der Sommerpause) gefährdet ist, bewilligt die ARGE Düsseldorf eine Einzelmaßnahme und beteiligt sich sechs Monate an den Kosten in der Jugendwerkstatt.
- Die Arbeitsmarkt- und Kinder- und Jugendhilferechtsreform sind wie alle anderen Reformen (Renten, Krankenversicherung etc.) eine betriebswirtschaftlich motivierte Reaktion auf die angespannten Haushalte in Bund, Ländern und Kommunen. Deshalb steht durch die Situation "leerer Kassen" nicht immer der Mensch mit seinem tatsächlichen Förderbedarf im Vordergrund.

Die erfolgreiche Kombination der sozialpädagogisch unterstützten sozialen und beruflichen Integration wird in der Zuständigkeitsdebatte der Vor- und Nachrangigkeit aufgegeben. Die oft von Brüchen begleiteten und vertrackten individuellen Entwicklungsprozesse können nicht eindimensional auf fachliche Zielsetzungen reduziert werden.

Klärungsbedarf:

Vermeidung von Verschiebebahnhöfen durch enge Kooperation zwischen Jugendhilfe, BA und ARGE beispielsweise im Jugendjobcenter (regelmäßige Jugendkonferenzen).

Ergebnisdokumentation der beiden Diskussionsrunden

Ein wesentlicher Baustein des Expertenworkshops war es, dass die eingeladenen Experten/-innen aus ihren unterschiedlichen Rollen, Funktionen und Perspektiven die zentralen Problemlagen junger Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf, die Probleme an den Schnittstellen der unterschiedlichen Rechtskreise (SGB VII, SGB II und SGB III) sowie wichtige Handlungsbedarfe miteinander diskutieren sollten.

Zu diesem Zweck gab es zwei Diskussionsrunden, die jeweils durch einige kurze Diskussionsimpulse einzelner Teilnehmer/-innen eingeleitet wurden.

Im Anschluss daran bestand die Aufgabe der gesamten Runde darin, eine gemeinsame Analyse und Bewertung der derzeitigen Situation zu erarbeiten. Folgende Fragestellungen waren diskussionsleitend:

1. Welche Jugendlichen sind es (⇒ Problemlagen), die Grenzgänger/-innen „zwischen den Systemen“ sind?
2. Was sind die Kernprobleme? Wo zeigt sich die „Schnittstellenproblematik“?
3. Welche Handlungsbedarfe und ersten Lösungsansätze zeigen sich in den gemeinsamen Arbeitsprozessen der unterschiedlichen Institutionen?

Nachstehend wurden wichtige Aspekte der Diskussion festgehalten, ohne jedoch deren Verlauf ausführlich nachzuzeichnen.

1. Welche Jugendlichen, mit welchen Problemlagen sind es, die als Grenzgänger/-innen zwischen den Systemen“ zu bezeichnen sind?

Wie im Einzelfall „Sabrina“ multiplizieren sich die Problemlagen derjenigen jungen Menschen, die aufgrund ihres Alters (15 bis unter 27 Jahre), aufgrund unterschiedlicher Formen von Benachteiligung (individuelle Beeinträchtigungen und soziale Benachteiligungen) und einem besonderen, individuellen Unterstützungsbedarf zur Schnittmenge der Systeme Jugendhilfe, Schule und Arbeitsmarktpolitik gehören.

Im Einzelnen handelt es beispielsweise um *Jugendliche / junge Erwachsene, die in Maßnahmen berufsvorbereitender Bildung (BVB) scheitern*, weil u. a. durch das neue Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit die sozialpädagogische Unterstützung reduziert wurde, gerade diese Jugendlichen eine solche jedoch dringend und intensiv benötigen. („Das neue Fachkonzept ist nicht ausgelegt auf die Schwächsten der Jugendlichen, sondern orientiert sich eher an denjenigen, die leistungsstärker sind.“)

Eine weitere Zielgruppe sind *Schüler/-innen an Berufskollegs*, die schulpflichtig sind, für die schulische Formen des Übergangs in den Arbeitsmarkt aber vielfach das für sie falsche Angebot darstellen. Ebenso wie schulmüde Schüler/-innen der Berufskollegs zählen leistungsschwache Schüler/-innen zu den Grenzgänger/-innen zwischen den Systemen Schule, Jugendhilfe und Arbeitsmarkt. Diese Jugendlichen schätzen zwar die Schule als Ort der Begegnung unter Gleichaltrigen, der Schulabschluss ist jedoch häufig nicht das vorrangige Ziel. Insbesondere die Berufskollegs sehen sich vor großen Problemen, zumal der Zulauf zu Berufskollegs derzeit eher wächst. Oftmals gelingt aber der Weg vom Berufskolleg in das Beschäftigungssystem nicht.

Darüber hinaus berichteten die Anwesenden, dass es *keine geeigneten Hilfen für diejenigen jungen Menschen gibt, die aufgrund multipler Problemlagen nur sehr langsame Schritte in das Beschäftigungssystem gehen können*. („Es gibt Jugendliche, bei denen wissen wir nicht, ob sie jemals eine Ausbildung beginnen werden oder gar eine Platz im ersten Arbeitsmarkt finden.) Hier reichen weder die Angebote der Jugendhilfe noch die Angebote der ARGE oder Arbeitsagenturen aus. Es gibt eine wachsende Zahl von Jugendlichen, die vermutlich nur über einen sehr langen Zeitraum und mit zwischenzeitlichen Rückschritten in Ausbildung oder Arbeit zu bringen sind. Für diese Gruppe fehlt ein geeignetes Förderinstrumentarium.

Eine weitere Gruppe Jugendlicher / junger Erwachsener stellen *junge Menschen ohne Anspruch auf Transferleistungen nach dem SGB II* dar, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung i.V.m. Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) nicht erfüllen. Sie werden weder über das SGB II, noch über das SGB VIII erfasst und gehen so „im Hilfesystem verloren“. Es gibt eine beachtliche Zahl von Jugendlichen ohne Transferleistungen, die nach der Schule „abtaucht“ bzw. in einem relativ kurzen Zeitraum aus der Statistik herausfällt und somit aus dem Blick gerät. Weniger das Problem sind junge Leute im SGB II-Bezug.

Im Überblick: Grenzgänger/-innen zwischen den Systemen sind ...

- ➔ Jugendliche und junge Erwachsene, die bereits an Maßnahmen beruflicher Bildung (BVA) scheitern,
- ➔ „schulmüde“ Schülerinnen und Schüler, insbesondere an den Berufskollegs,
- ➔ Jugendliche, die aufgrund multipler Problemlagen nur sehr langsame Schritte in Richtung Ausbildung / Arbeit gehen können und für die vorhandenen Förderinstrumente nicht ausreichen.
- ➔ Junge Menschen ohne Ansprüche auf Transferleistungen nach dem SGB II, die zudem nicht in der Jugendhilfe sind (d. h. keine Hilfen zur Erziehung i.V.m. Hilfe für junge Volljährige erhalten).

Fazit: Problemlagen sind vielfältig. Die Zahl junger Menschen mit längerfristigem und intensivem Förderbedarf nimmt eher zu. Bestehende Fördersystematiken sind von der Dauer häufig nicht auf „langsame Wege und Rückschritte“ ausgelegt. Immer mehr junge Menschen fallen in Übergängen (z. B. zwischen Schule und Ausbildung) aus der Statistik und geraten aus dem Blick.

2. Was sind die Kernprobleme? Wo zeigt sich die „Schnittstellenproblematik“?

Ein Kernproblem stellen die unzureichenden schulischen Angebote dar. Berichtet wurde von großen *Problemen der Berufsschulen*. Die zu geringen Ressourcen (z. B. Personal, Raumsituation) und fehlende ergänzende sozialpädagogische Hilfen führen eher zu „Dequalifizierungsprozessen“, als dass die Chancen der Schüler/innen im Übergang von der Schule in den Beruf erhöht werden könnten. Gerade die Berufskollegs können viele Schüler/innen nicht nachhaltig erreichen.

Als weiteres Kernproblem wurde der „*Verschiebepbahnhof*“ zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII beschrieben. Vor- und Nachrangigkeitsdiskussionen führen faktisch dazu, dass mit Blick auf die eigene Zuständigkeit Jugendliche aus dem einen System an das andere verwiesen werden. Verschärft wird der Effekt des „Verschiebepbahnhofs“ durch die leeren Kassen der Kommunen. Zunehmend werden aus Kostengründen die §§ 13 und 41 SGB VIII restriktiv ausgelegt. In einigen NRW-Kommunen ist bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Tendenz zu beobachten, sich mit Berufung auf die Existenz des SGB II aus der Förderung berufsbezogener Angebote für junge Menschen zurück zu ziehen. Da parallel aber auch die Berufsberatung der BA aufgrund ihrer Kommstruktur viele Jugendliche nicht erreicht, tauchen viele Schulabgänger/innen zwischen den Fördersystemen ab.

Von Seiten der anwesenden Kommunen wurde der *Maßnahmedschungel* als weiteres Problem benannt: Weder die jungen Menschen selbst noch die Professionellen sind in der Lage den bestehenden „Maßnahmedschungel“ (z. B. BVB, unterschiedliche ESF-Programme, Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplans, Stiftungen, etc.) zu durchschauen. Neben der Vielzahl der Programme verhindert die unterschiedliche Förderlogik einen effizienten Einsatz der Fördermittel in den Kommunen. Das Problem – so die Experten/-innen – sei nicht die vorrangig Summe des Geldes, sondern die fehlende Möglichkeit, die verfügbaren Mittel zielgerichtet einsetzen und auch miteinander kombinieren zu können.

Abschließend kritisierten die Vertreter/innen der Kommunen und der freie Jugendhilfe, dass sich bisherige bewährte Formen der Kooperation (z. T. ein flächendeckendes Casemanagement) durch Trägerwechsel in Folge der *Aus-schreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit* aufgelöst haben. Insgesamt wurde dies als Rückschritt bewertet.

Im Überblick: Zentrale Kernprobleme sind

- ➔ Dequalifizierung in den Berufsschulen / Berufskollegs,
- ➔ Verschiebebahnhof zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII,
- ➔ Jugendliche und Professionelle finden sich im Maßnahmedschungel nicht zurecht. Unterschiedliche Förderlogik der Programme und mangelnde Möglichkeiten der Kombination verhindern effizienten Einsatz der Mittel in den Kommunen,
- ➔ Ausschreibungspraxis der BA löst gewachsene Kooperationsstrukturen auf.

Fazit: Nicht vorrangig die Summe des Geldes ist das Problem, sondern die mangelnde Möglichkeit die verfügbaren Mittel zielgerichtet einzusetzen.

3. Welche Handlungsbedarfe und erste Lösungsansätze zeigen sich in den gemeinsamen Arbeitsprozessen der unterschiedlichen Institutionen?

In den Diskussionen wurde deutlich, dass es eine trennscharfe Abgrenzung zwischen dem SGB VII, dem SGB II und dem SGB III mit Blick auf die berufliche Integration junger Menschen wenn überhaupt, dann nur rechtsdogmatisch gibt. In der Praxis vor Ort zeigt sich, dass es eine nicht geringe Zahl junger Menschen gibt, die sich genau an den Grenzen der verschiedenen Rechtskreise bewegen. Zwar kann die Nachrangigkeit des SGB VIII nur aufgehoben werden, wenn die Förder- und Vermittlungsbemühungen durch Leistungen des SGB II und SGB III scheitern und ein erhöhter Unterstützungsbedarf gegeben ist. Allerdings, und dies ist die Herausforderung, bleiben manche Fragestellungen bzgl. der rechtlichen Zuordnung junger Menschen „Auslegungssache“, da es keine operationalisierbaren Indikatoren gibt, die in jedem Einzelfall eine Zuordnung, die mit Blick auf den Bedarf eines jungen Menschen auch sinnvoll ist, zulässt. Notwendig ist und bleibt trotz zunehmender rechtlicher Klärungsprozesse und damit einhergehender, sich etablierender Arbeitsprozesse vor Ort die kontinuierliche Kommunikation und Abstimmung, sowohl im Einzelfall als auch strukturell.

Handlungsbedarfe:

- Die schon bei den Kernproblemen skizzierten „**Verschiebebahnhöfe**“, die sich in der Regel zu Lasten des bzw. der Jugendlichen auswirken, **müssen vermieden werden**. Dies erscheint perspektivisch nur umsetzbar, wenn es im Einzelfall ein gelingendes **Casemanagement für jede/-n Jugendliche/-n** gibt. Jugendhilfe, die entsprechenden Institutionen des Arbeitsmarktes (ARGE, Optionskommune, Arbeitsagentur) müssen eng kooperieren (z. B. regelmäßige Fallkonferenzen), im besten Fall werden vor Ort personell gemeinsam besetzte Jugendjobcenter eingerichtet, die „Hilfen aus einer Hand“ anbieten und durch Kooperation auf engstem Raum die Passgenauigkeit von Hilfen für junge Menschen erhöhen.

- Im „Konzert“ der unterschiedlichen Akteure vor Ort (SGB VIII, SGB II, SGB III) **steuert die Jugendhilfe vor Ort mit Blick auf die berufliche Integration junger Menschen bislang zu wenig**. Kooperationen zwischen Arbeitsmarkt und Jugendhilfe gab es in der Vergangenheit eher auf der Ebene der freien Träger im Feld der Jugendberufshilfe, wenig jedoch auf der Steuerungs- und Planungsebene der öffentlichen Jugendhilfe. Hier wurde in der Runde mehrheitlich der Bedarf gesehen, die regionale Steuerung kommunal in Regie des Jugendamtes organisieren. Jugendhilfe dürfe den Anspruch auf Steuerung der Leistungen für junge Menschen nicht aufgeben. Die Abstimmung der vielfältigen Angebote sowie ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Institutionen sollte federführend seitens der öffentlichen Jugendhilfe koordiniert werden. Gerade unter Planungsgesichtspunkten ist hier die Entwicklung eines 'Übergangsmagements Schule ~ Beruf' noch zu nennen, das eine systematische Erfassung von Schulabgänger/-innen implizieren müsste, um zu verhindern, dass Jugendliche durch das Netz der Institutionen fallen.
- In Fortsetzung des Planungsgedankens sollten die **Jugendämter in Abstimmung mit den SGB II Trägern möglichst flächendeckend Jugendkonferenzen planen, durchführen und mit den eigenen Planungsprozessen (Jugendhilfeplanung, Kooperation mit Schulentwicklungsplanung) verknüpfen**. In diesem Zusammenhang sollte auch die Vertretung der öffentlichen Jugendhilfe in den Beiräten der ARGE n bzw. in den Optionskommunen ihre Möglichkeiten der Einflussnahme stärker nutzen. Gleiches gilt für die örtlichen Jugendhilfeausschüsse, die z. B. dem Jugendamt durch einen Beschluss den Auftrag für die Durchführung einer Jugendkonferenzen erteilen können (vgl. Beispiel Stadt Essen).
- Deutlich wurde mit Blick auf die Handlungsbedarfe insgesamt, dass eine **offensive und sich einmischende Jugendhilfe vor Ort von Nöten** ist, wenn die Angebote der beruflichen Integration junger Menschen sich durch ein erkennbar förderndes und unterstützendes Konzept für die Entwicklung Jugendlicher auszeichnen wollen. Ebenso ist ein erkennbar jugendhilfespezifisches Profil der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe notwendig für die Entwicklung und Etablierung tragfähiger Kooperation und Abstimmung vor Ort.
- Als ganz entscheidend wurde hinsichtlich aller Akteure vor Ort angesehen, dass es **keine enge Auslegung von Zuständigkeiten** und damit verbundene Abgrenzungsprozesse gibt. Nur auf diese Weise und durch eine frühzeitige Vereinbarung von Verfahren für die Zusammenarbeit kann es gelingen, junge Menschen möglichst individuell zu begleiten. **Stärker „zusammengedacht“ werden muss in dem Zusammenhang das Dreieck: Jugendhilfe – Schule – Arbeitsmarkt!**

- Über die kommunale Ebene hinaus wurde in den Diskussionsrunden immer wieder benannt, dass es neben den örtlichen Abstimmungsprozessen auch **unterstützende Regelungen auf NRW-Ebene zwischen dem Jugendministerium, dem Arbeitsministerium und dem Schulministerium brauche, um kommunale Entwicklungen zu unterstützen.**
- **Um Unsicherheiten zu vermeiden und nicht jeden Einzelfall zu diskutieren zu müssen, müssten auf Landesebene** zwingend Regelungen getroffen oder Empfehlungen formuliert werden, wie SGB VIII und SGB II verknüpft werden können (Bsp. SGB II Empfänger/-innen in Jugendwerkstätten). **In diesem Feld existiert momentan eine „Grauzone“, die bei Trägern, die über den Kinder- und Jugendfördeplan des Landes gefördert werden, viel Unsicherheit auslöst.**

Neben den benannten Handlungsbedarfe auf kommunaler und Landesebene wurde in den Diskussionen nochmals deutlich die Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit kritisiert (⇒ Zerschlagung regional gewachsener Bündnisse; Preisdumping) sowie die Umsetzung des neuen Fachkonzeptes BvB, insbesondere der damit verbundene Personalschlüssel, der eine ausreichende und angemessene Unterstützung der leistungsschwächeren Jugendlichen nicht zulässt.

Erste Lösungsansätze:

Eine Reihe der anwesenden Expertinnen und Experten berichteten aus der kommunalen Praxis, dass bereits unterschiedliche Schritte umgesetzt und reflektiert würden, um die vielfältigen Kooperations- und Kommunikationsfragen zu lösen. Es zeigt sich, dass es in diesem Kontext jedoch eine große Vielfalt und auch „qualitative Spannbreite“ von mehr oder weniger gelungener Kooperation gibt. Als einzelne, bereits existierende Umsetzungsschritte in verschiedenen Kommunen wurden genannt:

- Die aktive Beteiligung (und offensive Einflussnahme) der Jugendhilfe in Beiräten der SGB II Träger.
- Die Beteiligung an und zum Teil auch die Koordination und Durchführung von Jugendkonferenzen durch die öffentliche Jugendhilfe.
- Die regionale Abstimmung und Vernetzung der Angebote für junge Menschen im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt in Verantwortung der Jugendhilfe.
- Bestehende strukturelle Vereinbarungen zwischen SGB II Trägern und Jugendämtern zur Durchführung gemeinsamer Hilfekonferenzen im Einzelfall (⇒ Erarbeitung gemeinsamer Zielsetzungen für Unterstützungsangebote und Abstimmung von Handlungsschritten und Instrumenten).
- Die regionale Zuordnung des/der zuständigen Fallmanager/-in SGB II zum bzw. zur jeweiligen Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes im Jugendamt.

Insgesamt wurde in der Diskussion mehrfach auf die hohe Bedeutung der stärker auszubauenden Kooperation mit Schulen hingewiesen. In Kooperation von Jugendhilfe und schule, aber auch von Arbeitsmarktakteuren müsse zukünftig deutlich früher angesetzt werden als in den Abgangsklassen. In diesem Zusammenhang werden gute Chancen in der neuen Ganztagschulentwicklung gesehen, sofern auch die Kooperationspartner von Schulen in Rahmenbedingungen (u. a. finanzielle Ausstattung) arbeiten können, die eine Durchführung qualitativ guter Angebote erlauben. Hauptschulen sollten in dieser Entwicklung besonders in den Blick genommen werden (z. B. regelhafte Einführung von so genannten Übergangcoachs).

Protokollnotizen zur Talkrunde:

Welche Vorstellungen hat das Land bezüglich der Gestaltung der Schnittstellen?

Für die geplante „Talkrunde“ mit dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) stand nur Herr Klaus Schäfer vom MGFFI NRW zur Verfügung. Herr Siebenhaar vom MAGS NRW konnte leider kurzfristig an dem Expertenworkshop nicht teilnehmen.

Die Inhalte – Fragen und Antworten – der Gesprächsrunde mit dem MGFFI NRW wurden von Herrn Heinz Quindeau und Frau Dr. Sabine Ader in Form von „Protokollnotizen“ verschriftlicht. Die Entwurfsfassung wurde im Anschluss von Herrn Klaus Schäfer modifiziert und für die vorliegende Dokumentation autorisiert.

Frage: Gibt es auf ministerieller Ebene Absprachen bezüglich der Steuerung und Gestaltung der Schnittstellen von SGB VIII, SGB II und SGB III?

Antwort Klaus Schäfer:

Zwischen den beiden Ministerien gibt es zwar kontinuierliche Abstimmungen. Dennoch befinden wir uns alle noch in einer „Suchbewegung“, da die Angebote für junge Menschen in der Umsetzung von SGB VIII, SGB II und SDGB III noch einer präziseren Abstimmung bedürfen. Jedenfalls zeigt die Praxis, dass es hier durchaus einen engeren Handlungsbedarf gibt.

Da der Übergang von der Schule in den Beruf aber auch das Schulministerium tangiert, kann mit der Kooperationsvereinbarung, die zwischen dem Jugendministerium und dem Schulministerium in Bezug auf die Kooperation von Jugendhilfe und Schule geschlossen worden ist, bereits im präventiven Raum angesetzt werden. Durch die Kooperationsvereinbarung ist sichergestellt, dass die unterschiedlichen Kompetenzen bei der Förderung vor allem bildungsschwacher Jugendlicher mit den unterschiedlichen Professionen wahrgenommen werden kann. Ein besonderes Anliegen ist dabei, dass alle Jugendlichen den Hauptschulabschluss erreichen sollen. Hierfür stehen auch die Träger der Jugendhilfe. Das bedeutet, dass die Schulsozialarbeit und die Jugendsozialarbeit im Umfeld von Schule gestärkt werden und enger miteinander zusammenwirken müssen.

Zur unmittelbaren Kooperation zwischen MGFFI und MAGS stellen sich zahlreiche Schnittstellen zwischen SGB VIII, SGB II und SGBN III dar. Diese bedürfen einer konkreten Gestaltung, wobei dies weniger eine ministerielle Angelegenheit sei, sondern eher auf kommunaler Ebene zwischen ARGEn bzw. Optionskommunen und den örtlichen Jugendämtern einschließlich der Träger der Jugendsozialarbeit erfolgen muss.

Dass es zahlreiche Schnittstellen im Bereich der beruflichen Integration junger Menschen zwischen den verschiedenen Ressorts – MSW, MGFFI und MAGS – gibt, muss grundsätzlich positiv beurteilt werden, denn dadurch können die unterschiedlichen Kompetenzen zielgenauer eingesetzt werden. Es sei sicherlich auch sinnvoll, über mögliche gemeinsame Empfehlungen zu diesem Themenkomplex nachzudenken, da damit die Konturen des SGB II einerseits und des § 13 SGB VIII andererseits in konkrete Praxisansätze einfließen können.

Das MGFFI und auch das MAGS würden ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet deutlich ausbauen.

Frage: *Einigen Teilnehmenden ist bekannt, dass seitens des MAGS in zwei Modellregionen über eine Zusammenführung sämtlicher Mittel für die berufliche Integration junger Menschen nachgedacht wird. Dies bedeutet u. a. die Kombination von Jugendhilfe- und Arbeitsmarktmitteln. **Wie wird das geplante, so genannte „Eintopf-Programm“, das in Soest bzw. in der Region Mülheim-Essen-Oberhausen umgesetzt werden soll, bewertet?***

Antwort Klaus Schäfer:

Seitens des MGFFI wird eine Bündelung von Fördermitteln durchaus positiv gesehen. Allerdings – und das macht das besondere Problem im Verhältnis von SGB II, SGB III und § 13 SGB VIII aus, müssten dennoch die unterschiedlichen Ansätze erkennbar bleiben, denn es handele sich auch um unterschiedliche Zielsetzungen, die einzelne Programme verfolgen. Eine Vielfalt von Maßnahmen sei nicht nur „verwirrend“ („Förderdschungel“), sondern biete auch eine Vielzahl von Gestaltungs- und Kombinationsmöglichkeiten, um für örtliche Bedarfe passende Lösungen zu entwickeln.

Frage: *Wie sind zurzeit auf Landesebene die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die berufliche Integration junger Menschen zu bewerten?*

Antwort Klaus Schäfer:

Die Bewertung sei nicht einfach, da sich u. a. die Verbleibsfeststellung der Schulabgänger/-innen zurzeit als sehr schwierig darstellt. Grund hierfür ist u. a., dass es sehr viele Angebote externer Akteure gibt. Positiv sei dabei jedoch, dass keine Uniformiertheit des Angebots vor Ort festzustellen sei. Die Gestaltung und Umsetzung solle man der örtlichen Ebene überlassen.

Hier käme es auch auf die Stärke der örtlichen öffentlichen wie freien Jugendhilfe an. In diesem Zusammenhang betonte Herr Schäfer das notwendige „Wechselspiel“ im Zusammenwirken von Jugendministerium und örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Verantwortung für eine starke Position der Jugendhilfe würden alle beteiligten Ebenen tragen.

Frage: Gibt es Möglichkeiten, den Einsatz von kommunalen, ARGE- und Landesmitteln zu bündeln (z. B. in den Jugendwerkstätten)?

Antwort Klaus Schäfer:

Hierzu äußerte Herr Schäfer, dass flexible Lösungen wünschenswert und anzustreben seien. Allerdings seien ARGE-Finanzmittel keine Jugendhilfemittel. Insbesondere der kommunale Beteiligungs- und Gestaltungswille sei in dieser Frage entscheidend. Aus Sicht des Ministeriums müssten in der kommunalen Finanzierung von § 13 Angeboten jedoch Jugendhilfemittel erkennbar sein. Bzgl. der Kombination mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW bedürfe es im Einzelfall einer Abstimmung mit den Landesjugendämtern und dem Ministerium.

Frage: Impliziert der § 13 SGB VIII nach Auffassung des MGFFI nur noch die Jugendberufshilfe?

Antwort Klaus Schäfer:

§ 13 SGB VIII ist weiterhin mehr als eine sozialpädagogisch orientierte Jugendberufshilfe. Die hier zu subsumierenden Maßnahmen dienen *auch* der beruflichen Integration. Allerdings müssten sie präziser beschrieben werden und dies auch hinsichtlich ihrer Grenzen in Bezug auf das SGB II und SGB III.

Insgesamt wird verstärkt auf die Unterstützung einer gelingenden Bildungsbiographie für junge Menschen gesetzt. Hier bedarf es auch intensiverer Abstimmung auf der kommunalen Ebene, z. B. durch die Jugendhilfeplanung. Eine deutliche Ausrichtung und Orientierung der Jugendsozialarbeit an der Jugendhilfe sei bedeutsam; weiterentwickelt werden müsse auch der präventive Bereich.

Herr Schäfer wies weiterhin darauf hin, dass insbesondere eine schärfere Profilierung des § 13 des SGB VIII nötig sei. Zu diesem Zweck bedürfe es u. a. der Einbindung der Jugendämter in die Arbeit der ARGE n vor Ort sowie die dortige gemeinsame Abstimmung.

Frage: Wie verhält sich das Ministerium, wenn sich die Kommunen / die örtliche Jugendhilfe aus der Finanzierung der landesjugendplangeförderten Angebote zurückzieht bzw. diese nicht kofinanziert?

Antwort Klaus Schäfer:

Von Seiten des Ministeriums wurde darauf hingewiesen, dass es bei einem Wegbrechen kommunaler Finanzmittel für Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII nicht zu einer ersetzenden Finanzierung von Seiten des Landes kommen wird. Auch würde das Land perspektivisch nicht dauerhaft Einrichtungen fördern, in deren Finanzierung keine kommunalen Mittel eingehen würden.

Abschließend wurde von Herrn Schäfer angeregt, dass Jugendhilfe und Schule verstärkt aufeinander zugehen. Schule müsse merken, dass die Jugendhilfe ihr bei der Umsetzung ihres Auftrags helfen kann und umgekehrt. Die Jugendhilfe müsse aber ihre Angebote in diesem Bereich ausbauen und optimieren.

Aus der Runde der Teilnehmer/-innen wurde zudem der Bedarf an das Ministerium herangetragen, bestimmte Abstimmungsfragen, die sich aus den Schnittstellen von SGB VIII, SGB III und SGB II ergeben, in NRW auf Landesebene zu klären, so dass der Rahmen für örtliches Handeln klarer wird (Beispiel: Finanzierung der Jugendwerkstätten).

Expertenworkshop: Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt - Angebote für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB II und SGB III

Auf den Punkt gebracht:

Zentrale Thesen als Ergebnis des Expertengesprächs zur weiteren Diskussion mit der Landesregierung in NRW

Nachstehende Aussagen, Thesen und Handlungsbedarfe wurden im Nachgang zum Expertenworkshop in einer „Auswertungsgruppe“ der Organisatoren konsensual erarbeitet. Das erarbeitete Thesenpapier wurde in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW und dem Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe und bei den Kommunalen Spitzenverbänden beraten und beschlossen. In den Landesjugendhilfeausschüssen Westfalen und Rheinland steht es auf der Tagesordnung der nächsten Sitzungen.

Die Thesen sollen die Diskussionsgrundlage für ein Gespräch der Organisatoren des Expertenworkshops mit den zuständigen Ministerien (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, Ministerium für Schule und Weiterbildung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) darstellen.

Zentrale Thesen:

- 1. Gemeinsame Verantwortung:** Nach mehr als zwei Jahren Erfahrung mit dem SGB II, dessen Umsetzung und der Erstellung verschiedener Rechtsexpertisen und Fachkommentare bzgl. der Zuständigkeiten von SGB VIII und SGB II, ist deren Verhältnis rechtsdogmatisch und formal geklärt³: Sozialpädagogische Hilfen sind wichtiger Bestandteil der Vermittlung (in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit), wenn es im Rahmen beruflicher Integration darum geht, soziale Benachteiligung auszugleichen oder individuelle Beeinträchtigung zu überwinden.
- 2. Schaffen eines kontinuierlichen Dialogs als Voraussetzung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen:** Die Bewertung der Problemlagen junger Menschen ergibt nicht immer eine eindeutige Zuordnung zum SGB VIII oder zum SGB II. Strukturell und im Einzelfall ist es notwendig, über Zuständigkeiten und/oder Kooperationen bei einander ergänzender Angeboten zu beraten, zu verhandeln und zu Vereinbarungen zu kommen. Jugendhilfe- und Grundsicherungsträger sollen Formen der fallbezogenen wie auch der strukturellen Zusammenarbeit entwickeln und entsprechend weitere Partner in die Abstimmungsprozesse einbeziehen.

³ Vgl. dazu die entsprechenden Materialien im Anhang der Dokumentation.

3. **Jugendhilfe, Schule und Grundsicherungsträger bilden ein „aufeinander bezogenes Dreieck“:** In gemeinsamer Verantwortung für die soziale und berufliche Integration junger Menschen müssen Jugendhilfe, Schule und Grundsicherungsträger (Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen bzw. -kreise) gemeinsame Zielsetzungen und Handlungsstrategien entwickeln, umsetzen und hinsichtlich ihrer Funktionalität auswerten.
4. **Ein systematisches regionales Übergangsmanagement „Schule – Beruf“ ist zu entwickeln:** Der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt wird bislang nicht systematisch begleitet und unterstützt. Jugendliche mit besonderen sozialen und individuellen Schwierigkeiten kommen im System von beruflicher Bildung, Ausbildung und Arbeit z. T. nicht an.
5. **In örtlichen Jugendkonferenzen** oder ähnlichen Formen der Kooperation sind vor Ort die Angebote im Übergang Schule – Beruf sowie insbesondere die Förderangebote für Jugendliche in besonderen Schwierigkeiten systematischer zu planen und aufeinander abzustimmen: Bedürfnisse erfragen, Bedarfe beschreiben, Zuständigkeiten definieren, Arbeit verteilen.
6. Auch **auf der Landesebene** gibt es eine gemeinsame Verantwortung der Ressorts Jugend, Schule und Arbeit für die soziale und berufliche Integration junger Menschen. Dies erfordert eine gemeinsame und verbindliche Abstimmung und Evaluation von Förderprogrammen sowie die klare Benennung von Möglichkeiten der Verknüpfung verschiedener Instrumente.
7. Für die Kooperation der Ressorts Jugend, Schule und Arbeit muss es regelmäßige, nach außen erkennbare Orte der Kommunikation geben (z. B. regelmäßige Werkstattgespräche o. ä.). Zudem wird die Einrichtung eines geregelten Austausches mit den landeszentralen Vertretungen der lokalen Akteure (Vertreter/-innen von öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie Vertreter/-innen der Institution Schule) vorgeschlagen (analog IMAG im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule).
8. Gegenstand des gemeinsamen Dialogs müssen u. a. die Zielsetzungen von Förderprogrammen sowie die Abstimmung von Formen der Evaluation unterschiedlicher Instrumente sein.

Fazit:

Aufgrund der u. a. mit dem SGB II einhergehenden Kommunalisierung muss vieles vor Ort ausgehandelt, geplant und umgesetzt werden. Hilfreich und notwendig ist es jedoch, spezifische Rahmenbedingungen auf Landesebene festzulegen sowie landesfinanzierte Programme im Bereich Jugend, Arbeit und Schule besser aufeinander abzustimmen.

A n h a n g:

- Einladung und Programm
- Liste der Teilnehmer- und Teilnehmerinnen
- Zusammenfassung der Aussagen zum Rechtsverhältnis SGB II – SGB VIII (Thomas Pütz, LAG Jugendsozialarbeit NRW)
- SGB II und Jugendsozialarbeit – Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation
- Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Jugendhilfe – Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverbände



Deutsches Rotes Kreuz
Landesverbände



Diözesan-
Caritasverbände



Diakonische Werke
Landesverbände



Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband



Jüdische
Kultusgemeinden
Landesverbände

LAG Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen



Expertenworkshop

„Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“ - Angebote für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB II und SGB III -

am 24. Mai 2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Jugendamt Düsseldorf

Eine Veranstaltung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern NRW

PROGRAMM

1. Anlass des Expertenworkshops

Für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen unter 27 Jahren sind im Rahmen des SGB VIII, § 13 (Jugendsozialarbeit), sozialpädagogisch ausgerichtete Unterstützungsangebote vorzuhalten, die ihre schulische und berufliche Bildung sowie ihre soziale und arbeitsweltbezogene Integration fördern sollen. Neben dem SGB VIII (und dem entsprechenden Ausführungsgesetz in NRW: KJFöG) existiert mit dem SGB II seit dem 01.01.2005 ein weiteres Leistungsgesetz, das für einen Teil dieser jungen Menschen – den unter 25jährigen, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – ebenfalls *spezifische* Leistungen bereitstellen soll. Diese zielen darauf, die genannte Zielgruppe vorrangig in Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Des Weiteren stehen mit dem SGB III (für den Kreis junger Menschen, die nicht unter das SGB II fallen) weitere Instrumente zur Verfügung, um die Integration in Ausbildung und Beruf zu unterstützen.

Aufgrund der unterschiedlichen Leistungsgesetze, deren Auslegung und Umsetzung vor Ort sowie aufgrund der vielen und z. T. neuen örtlichen Akteure (ARGEn, Optionskommunen/-kreise) ergeben sich in der Praxis der Angebotsplanung, -gestaltung und -steuerung vor Ort vielfältige Probleme und Zuständigkeitskonflikte mit Blick auf das Leistungsspektrum zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen. Schnittstellen der unterschiedlichen Gesetze und deren Bearbeitung sind unklar.

Hinzu kommt, dass Kommunen und Kreise (die örtlichen Träger der Jugendhilfe) den „Vorrang“ des SGB II (vgl. Optionsgesetz, KICK) argumentativ z. T. dazu nutzen, Leistungen im Bereich der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe als nachrangig zu betrachten, deutlich zu reduzieren oder einzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser „Gemengelage“ formuliert die Mehrzahl der beteiligten Akteure aus den unterschiedlichen Organisationssystemen einen Klärungs- und Handlungsbedarf, der letztlich das Verhältnis und die Ausgestaltung der Angebote nach den Gesetzen SGB II, SGB III und SGB VIII klarer fasst. Mit dem Ziel, für junge Menschen ein bedarfsgerechtes und tragfähiges Angebot der Unterstützung bzgl. ihrer beruflichen und sozialen Integration zu schaffen, sollen vor diesem Hintergrund **folgende Kernfragen Gegenstand des Expertenhearings** sein:

- Wo liegen aufgrund der Rechtslage (SGB II, III und VIII) die Pflichtaufgaben der beteiligten Akteure? Welche Rolle spielt in dem Kontext das KJFöG NRW?
- Welche Angebote für die Zielgruppe 15 - 25 Jahre gibt es? Was passiert wann?
- Wie gestaltet sich die Kooperation zwischen ARGE/Option, Arbeitsausschüssen und Jugendhilfe (öffentliche und freie Träger) vor Ort mit Blick auf die Gruppe U 25? Was funktioniert, und was sind die zentralen Probleme?
- Welche Jugendlichen sind es (⇒ Problemlagen), die Grenzgänger/-innen „zwischen den Systemen“ sind? Was brauchen sie an Angeboten der Unterstützung?
- Welche zu gestaltenden Schnittstellen und zu klärenden Fragen ergeben sich?

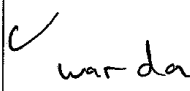

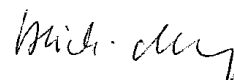
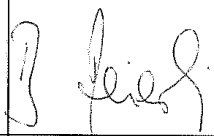
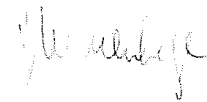

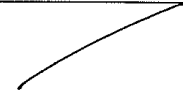
2. Zielsetzung

- Austausch zur Umsetzung des SGB II und SGB III bzgl. der Auswirkungen auf die Gestaltung der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe gem. SGB VIII in den Kommunen und Landkreisen („Ist-Analyse“).
- Formulierung der zentralen Probleme an den Schnittstellen SGB II, SGB III und SGB VIII.
- Positionierung (der Expert/innen-Runde) zu der Frage des Verhältnisses von arbeitsmarkt- bzw. jugendhilfeorientierten Angeboten für junge Menschen im Übergang Schule ~ Ausbildung: Welche Angebotsformen sind notwendig? Wer gestaltet und finanziert diese? In welchen Kooperationen?
- Benennung zentraler Handlungsbedarfe und Vereinbarungen zum weiteren Umgang mit dem Thema.

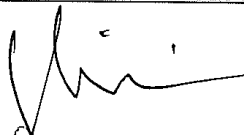
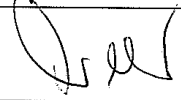
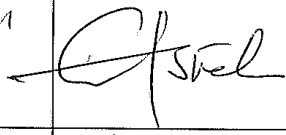



3. Programmverlauf

9.00 – 9.30 Uhr	Ankommen / Stehcafe
9.30 – 10.15 Uhr	<p>Begrüßung und Einführung in den Tag Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent Stadt Düsseldorf Maria Loheide, LAG Freie Wohlfahrtspflege, Arbeitsausschuss Familie, Jugend, Frauen Reiner Mathes, Sprecher der LAG Jugendsozialarbeit NRW</p>
10.15 – 10.45 Uhr	<p>„Pflichtaufgaben“ der beteiligten Akteure in den Rechtskreisen SGB II, III und VIII Impulsreferat und Nachfragen: Christian Jung, Kreisdirektor Gütersloh</p>
10.45 – 12.00 Uhr	<p>Erste Expert/-innen – Runde: <i>Welche <u>Jugendlichen</u> sind es (⇒ Problemlagen), die Grenzgänger/-innen „zwischen den Systemen“ sind? Wo zeigt sich die „Schnittstellenproblematik? Was sind die Kernprobleme? Wo liegt Klärungsbedarf?</i></p> <p>Kurze Statements als Diskussionsimpuls, anschl. Diskussion im Plenum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerhard Ackermann, Jugendamt Krefeld ▪ Rolf Erdsiek, ARGE Kreis Gütersloh ▪ Peter Walbröl, Jugendberufshilfe Düsseldorf ▪ Hedwig Schomacher, Berufskolleg Vera Beckers, Krefeld
12.00 – 13.00 Uhr	Mittagessen / Mittagspause
13.00 – 13.45 Uhr	<p>„Talkrunde“: Die Problematik aus Sicht des MGFFI und des MAGS: Welche Vorstellungen hat das Land bzgl. der Gestaltung der Schnittstellen? Klaus Schäfer, Ministerium für Gesundheit, Frauen, Familie und Integration NRW (MGFFI) Benedikt Siebenhaar, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS)</p>
13.45 – 14.00 Uhr	Kurze Pause
14.00 – 15.30 Uhr	<p>Zweite Expert/-innen - Runde: <i>Handlungsmöglichkeiten – Ideen – Gestaltungsräume: Was sind mögliche Antworten / Lösungen?</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie würden Sie in Ihrer Kommune mit den vorgestellten Fällen/ Kernproblemen umgehen? ➤ Was sind „fallübergreifend“ Ideen und Antworten auf die zu lösenden Probleme und die zu gestaltenden Schnittstellen? <p>Kurze Statements als Diskussionsimpuls, anschl. Diskussion im Plenum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Peter Renzel, Jugendamt Essen ▪ Bernd Burgsmüller, ARGE Essen ▪ Birgit Beierling, Ruhrwerkstatt Oberhausen ▪ Marie-Luise Roberg, Beschäftigungsförderung Hamm
15.30 – 16.00 Uhr	<p>Fazit aus Sicht der Wissenschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Welche dringenden Handlungsanforderungen ergeben sich mit Blick auf die Zielgruppen U 25? ➤ Welche zu gestaltenden Schnittstellen und zu klärenden Fragen ergeben sich bezogen auf die gesetzlich verpflichteten Träger? <p>Dr. Eva Stuckstätte, Institut für Soziale Arbeit e. V., Münster (eingeladen als „kritische Tagungsbegleiterin“); anschließend Diskussion</p>
16.00 Uhr	Ende / Verabschiedung / Vereinbarungen

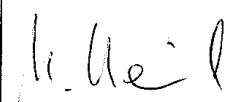
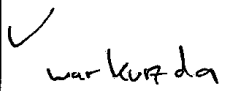
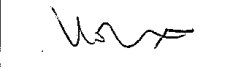
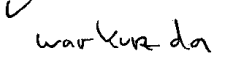
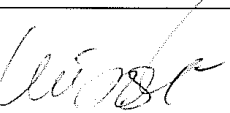
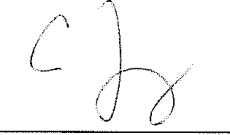


Teilnehmerliste
Expertenworkshop „Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“
- Angebot für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB III und SGB VIII -
am 24.05.2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Jugendamt Düsseldorf

	Name, Vorname	Institution, Telefon, Telefax, E-Mail	Unterschrift
1	Ackermann, Gerhard	Stadt Krefeld Jugendamt – Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld Telefon: 02151/86-3200 Telefax: 02151/863300 E-Mail: gerhard.ackermann@krefeld.de	
2	Dr. Ader, Sabine	Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen Referat Jugendsozialarbeit Friesenring 32/34 48147 Münster Telefon: 0251/2709-253 Telefax: 0251/2709-55254 E-Mail: ader@dw-westfalen.de	
3	Alich-Meyer, Roswitha	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf Telefon: 0211 / 4306263 Telefax: 0211 / 4306-910236 E-Mail: roswitha.alich-meyer@arbeitsagentur.de	
4	Beierling, Birgit	Ruhrwerkstatt Kultur-Arbeit im Revier e. V. Akazienstraße 107 46045 Oberhausen Telefon: 0208 / 85756 13 Telefax: 0208 / 85756 55 E-Mail: birgit.beierling@ruhrwerkstatt.de	
5	Blumenhagen, Kathrin	Stadt Krefeld Jugendamt Van-der-Leyen-Platz 1 47727 Krefeld Telefon: 02151/863462-3450 Telefax: 02151/833891 E-Mail: blumenhagen blumenhagen@krefeld.de	
6	Burgsmüller, Bernd	JoBCenter Essen Team Overhead Berliner Platz 10 45127 Essen Telefon: 0201 / 181 - 5510 Telefax: 0201 / 181 - 5550 E-Mail: bernd.burgsmueller@arge-sgb2.de	
7	Dr. Bürger, Axel	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen E-Mail: axel.buerger@mags.nrw.de	

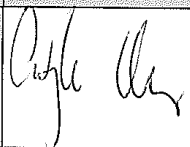

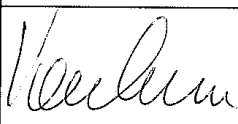
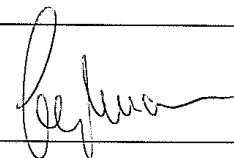

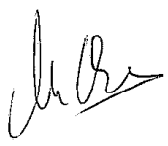

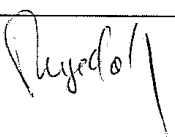
Teilnehmerliste
Expertenworkshop „Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“
- Angebot für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB III und SGB VIII -
am 24.05.2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Jugendamt Düsseldorf

	Name, Vorname	Institution, Telefon, Telefax, E-Mail	Unterschrift
8	Dierselhuis, Norbert	Jugendamt Korschenbroich Am Kirmsichhof 2 41352 Korschenbroich-Innenstadt Telefon: 02161/6104- 5199 Telefax: 02161/6104-5199 E-Mail: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de	
9	Drescher, Harald	Schulamt für die Stadt Bielefeld Ravensberger Straße 12 33597 Bielefeld E-Mail: harald.drescher@bielefeld.de	
10	Erdsiek, Rolf	GT aktiv GmbH Fallmanagement – Gütersloh (in-Alte-Post) Kaiserstraße 5 Früchlich-ESW - Straße 31 33330 Gütersloh Telefon: 05241/2101 202 Telefax: 05421/2101 122 E-Mail: rolf.erdsiek@gtaktiv.de	
11	Fischer, Ursula	Stadt Düsseldorf Jugendamt 51/04 Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf Telefon: 0211/8992077 Telefax: 0211/8932007 E-Mail: ursula.fischer@stadt.duesseldorf.de	✓ war hier da
12	Friehl, Dagmar	Neunkirchener Erziehungsverein Andreas-Bräm-Straße 27 47506 Neunkirchen-Vluyn Telefon: 02845/392-311 Telefax: 02845/392-358 E-Mail: dagmar.friehl@neunkirchener.de	erkrankt
13	Fülbier, Paul	BAG Jugendsozialarbeit Hohe Straße 73 53119 Bonn Telefon: 0228/95968-20 E-Mail: fuelbier@bag-jugendsozialarbeit.de	
14	Göbel, Dieter	Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt Horionhaus 50663 Köln-Deutz Telefon: 0221/809 - 6238 Telefax: 0221/8284- 1482 E-Mail: dieter.goebel@lvr.de	
15	Hastrich, Bruno	Jugendamt Bergisch-Gladbach Postfach 20 09 20 51439 Bergisch-Gladbach Telefon: Telefax: E-Mail: b.hastrich@stadt-gl.de	

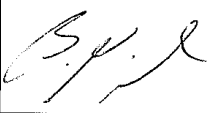

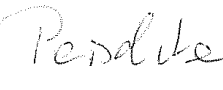
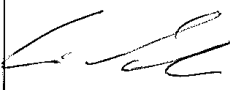
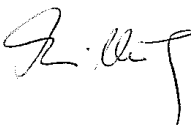
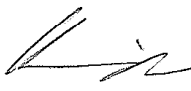
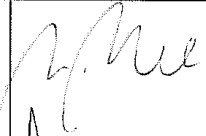
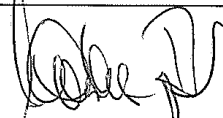
Teilnehmerliste
Expertenworkshop „Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“
- Angebot für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB III und SGB VIII -
am 24.05.2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Jugendamt Düsseldorf

	Name, Vorname	Institution, Telefon, Telefax, E-Mail	Unterschrift
16	Heinrich, Maria	ARGE Bochum Universitätsstraße 66 Telefon: 0234 / 58879 – 140 E-Mail: maria.heinrich@arge-sgb2.de	
17	Hintzsche, Burkhard	Stadt Düsseldorf Sozialdezernent Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf Telefon: 0211/8992010 E-Mail: burkhard.hintzsche@stadt.duesseldorf.de	✓ 
18	Holzum, Günter	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Projektgruppe SGB II Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf Telefon: 0211 / 4306225 Telefax: 0211 / 4306-910269 E-Mail: guenter.holzum@arbeitsagentur.de	
19	Horn, Johannes	Stadt Düsseldorf Jugendamt Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf Telefon: 0211/8995101 / - 102 E-Mail: johannes.horn@stadt.duesseldorf.de	✓ 
20	Huzarski, Karin	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Projektgruppe SGB II Postfach 10 10 40 40001 Düsseldorf Telefon: 0211 / 4306225 Telefax: 0211 / 4306-910269 E-Mail: karin.huzarski3@arbeitsagentur.de	
21	Jung, Christian	Kreis Gütersloh Kreisverwaltung Herzebrocker Straße 140 33334 Gütersloh Telefon: 05241 / 851001 Telefax: 05241 / 851007 E-Mail: christian.jung@gt-net.de	
22	Loheide, Maria	Vorsitzende des Arbeitsausschusses Familie, Jugend, Frauen der LAG Freie Wohlfahrtspflege c/o Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen Friesenring 32/34 48147 Münster Telefon: 0251/2709-200 Telefax: 0251/2709-902 E-Mail: loheide@dw-westfalen.de	
23	Kalscheuer, Mareile	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Landesjugendamt 48133 Münster Telefon: 0251/591-3623 Telefax: 0251/591-5611 E-Mail: mareile.kalscheuer@lwl.org	



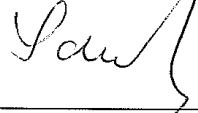


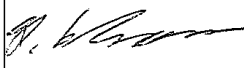

Teilnehmerliste
Expertenworkshop „Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“
- Angebot für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB III und SGB VIII -
am 24.05.2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Jugendamt Düsseldorf

	Name, Vorname	Institution, Telefon, Telefax, E-Mail	Unterschrift
24	Krings, Sibylle	IN VIA Verband Kath. Mädchensozialarbeit Köln e. V. Stolzestraße 1 a 50674 Köln Telefon: 0221/472860-0 Telefax: 0221/47286-66 E-Mail: sibylle.krings@invia-koeln.de	
25	Krützberg, Thomas	Jugendamt Duisburg Kuhstraße 6 47049 Duisburg Telefon: Telefax: E-Mail: t.kruetzberg@stadt-duisburg.de	
26	Kockmann, Jürgen	Kreis Steinfurt Arbeitsförderung kommunal Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt Telefon: 02551/692439 E-Mail: juergen.kockmann@kreis-stiefurt.de	
27	Leßmann, Markus	Landkreistag Nordrhein-Westfalen Liliencronstraße 14 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 / 9650832 E-Mail: markus.lesmann@lkt-nrw.de	
28	Lensing, Bernhard	Deutsches Rotes Kreuz DRK Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Am Kuhm 36 46325 Borken Telefon: 02861/8029-112 Telefax: 02861/8029-115 E-Mail: b.lensing@kv-borken.drk.de	
29	Mathes, Reiner	LAG Jugendsozialarbeit NRW c/o Der Paritätische Camillo-Sitte-Platz 3 45136 Essen Telefon: 0201/89533-22 Telefax: 0201/89533-28 E-Mail: reiner.mathes@paritaet-nrw.org	
30	Marx, Sigggy	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Düsseldorf e. V. Kölner Landstraße 169 40591 Düsseldorf Telefon: 0211 / 2299-1294 Telefax: 0211 / 2299-1502 E-Mail: siggy.marx@drk-duesseldorf.de	
31	Mengedoth, Ralf	Diakonieverbund Schweicheln e. V. Herforder Straße 219 32120 Hiddenhausen Telefon: 05221/960-210 Telefax: 05221/960-966 E-Mail: mengedoth@eih-schweicheln.de	

Teilnehmerliste
Expertenworkshop „Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“
- Angebot für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB III und SGB VIII -
am 24.05.2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Jugendamt Düsseldorf

	Name, Vorname	Institution, Telefon, Telefax, E-Mail	Unterschrift
32	Nagel, Bernhard	Stadt Düsseldorf Jugendamt Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf Telefon: 0211/89964480 E-Mail: bernhard.nagel@stadt.duesseldorf.de	
33	Pape, Heike	Städtetag Nordrhein-Westfalen Lindenallee 13 – 17 50968 Köln Telefon: 0221/3771-125 Telefax: 0221/3711-179 E-Mail: heike.pape@staedtetag.de	
34	Perschke, Hubert	Diözesancaritasverband für das Erzbistum Köln e. V. Georgstraße 7 50575 Köln Telefon: 0221 / 20 10 – 263 Telefax: 0221 / 20 10 – 392 E-Mail: hubert.perschke@caritasnet.de	
35	Pütz, Thomas	Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e. V. Gürzenichstraße 290 50667 Köln Telefon: 0221/27806-220 Telefax: 0221/27806-225 E-Mail: thomas.puetz@jugendsozialarbeit.info	
36	Quilling, Marie-Luise	Amt für Kinder, Jugend und Familie Ottmar-Pohl-Platz 1 51103 Köln Telefon: Telefax: E-Mail: marie-luise.quilling@stadt-koeln.de	
37	Quindeau, Heinz	Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V. Referat Arbeit und Bildung Lenastraße 41 40470 Düsseldorf Telefon: 0211/6398-306 Telefax: 0211/6398-299 E-Mail: hquindeau@dw-rheinland.de	
38	Renzel, Peter	Jugendamt Essen Haus am Theater I. Hagen 26 45121 Essen Telefon: 0201/8851000 E-Mail: peter.renzel@jugendamt.essen.de	
39	Roberg, Marie-Luise	Kommunales Jobcenter Hamm Teichweg 1 50965 Hamm Telefon: 02381/176801 (Vorzimmer) E-Mail: robergm@stadt.hamm.de	

Teilnehmerliste
Expertenworkshop „Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“
- Angebot für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB III und SGB VIII -
am 24.05.2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Jugendamt Düsseldorf

	Name, Vorname	Institution, Telefon, Telefax, E-Mail	Unterschrift
40	Russack, Brita	Casemanagement U 25 Brita Russack Sozialagentur Mülheim an der Ruhr Eppinghofer Straße 50 45468 Mülheim Telefon: 0208 / 455-2930 E-Mail: brita.russack@stadt-mh.de	
41	Schäfer, Klaus	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49 Düsseldorf Telefon: 0211/58673880 Telefax: 0211/58673882 E-Mail: klaus.schaefer@mgffi.nrw.de	✓ war da (Telefonat)
42	Schattmann, Jürgen	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49 Düsseldorf Telefon: 0211/58673742 Telefax: 0211/58673882 E-Mail: juergen.schattmann@mgffi.nrw.de	
43	Sauerbrey, Brigitte	Agentur für Arbeit Berliner Platz 10 45127 Essen Telefon: 0201 / 1813300 E-Mail: brigitte.sauerbrey@arbeitsagentur.de	
44	Seidel-Humberg, Gerhard	Koordinierungsstelle Jobcenter Essen Rathaus Porscheplatz 45121 Essen Telefon: 0201 / 8888721 E-Mail: gerd.seidel@koord-jobcenter.essen.de	
45	Siebenhaar, Benedikt	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf Telefon: 0211 / 855 - 34723 E-Mail: benedikt.siebenhaar@mags.nrw.de	
46	Schomacher, Hedwig	Berufskolleg Vera Beckers Girmesgath 131 47803 Krefeld Telefon: 02151/62338-0 Telefax: 02151/62338-222 E-Mail: info@bkvb.de	
47	Dr. Stuckstätte, Eva	Institut für soziale Arbeit e. V. Stuttstraße 20 48149 Münster Telefon: 0251/9253614 Telefax: 0251/9253680 E-Mail: isa.stuckstaette@muenster.de	

Teilnehmerliste
Expertenworkshop „Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt“
- Angebot für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB III und SGB VIII -
am 24.05.2006, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Jugendamt Düsseldorf

	Name, Vorname	Institution, Telefon, Telefax, E-Mail	Unterschrift
48	Wacha, Hans	LAG der Arbeiterwohlfahrt in NRW Arbeiterwohlfahrt Bezirk westl. Westfalen e. V. Kronenstraße 67 – 69 44149 Dortmund Telefon: 0231/5483284 Telefax: 0231/5483140 E-Mail: wacha@awo-ww.de	
49	Walbröl, Peter	Jugendberufshilfe Düsseldorf Emmastraße 20 40227 Düsseldorf Telefon: 0211 / 72000-0 Telefax: 0211 / 72000-33 E-Mail: p.walbroel@bh.de	

Expertenworkshop SGB II – III - VIII

Zusammenfassung der Aussagen zum Rechtsverhältnis SGB II – SGB VIII

Das rechtliche Verhältnis zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Jugendhilfe (SGB VIII) hat sich seit In-Kraft-Treten des SGB II deutlich präzisiert. Die Klärung wurde zum einen durch den Gesetzgeber selber vorgenommen. Hatte dieser noch im Kommunalen Optionsgesetzⁱ die Leistungen der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII) gegenüber allen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als nachrangig definiertⁱⁱ, so wurden durch das KICKⁱⁱⁱ die Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (§ 3 Abs. 2 SGB II), der „persönliche Ansprechpartner“ (§ 14 SGB II), die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) sowie spezifische Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) und weitere Leistungen, wie beispielsweise Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung (§ 16 SGB II), gegenüber den gesamten Jugendhilfeleistungen als vorrangig erklärt^{iv}.

Die Präzisierung erfolgte zum anderen durch Rechtsliteratur und Rechtsprechung. Bereits vor In-Kraft-Treten des KICK beschreibt Schruth die sozialpädagogischen Hilfen der Jugendsozialarbeit als vorrangig gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: „Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit speziellem sozialpädagogischen (§ 13 SGB VIII) [...] Bedarf unterliegen nicht dem Vorrang der unverzüglichen Vermittlung der §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16. [...] Man könnte auch sagen: „Wo die spezifische Sozialpädagogik (der Jugendsozialarbeit) im Einzelfall anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des Leistungsträgers nach § 3 Abs. 2 SGB II auf.“^v

Kunkel folgt dieser Argumentation und führt aus, dass es für die Integrationshilfen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII „keine entsprechende Leistung“ der Grundsicherung für Arbeitsuchende „und insofern auch keine Leistungskonkurrenz“ gibt. Leistungen der Jugendsozialarbeit, so Kunkel, „greifen auch, soweit junge Menschen erst zu einer Antragstellung nach dem SGB II bzw. SGB III motiviert werden müssen, also etwa im Hinblick auf entsprechende Beratungsstellen sowie aufsuchende Jugendsozialarbeit“. Abgesehen von den Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII mache „die spezifische Zielsetzung der Jugendsozialarbeit diese in den meisten Fällen konkurrenzlos“.^{vi}

Auch Münder sieht einen klaren Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: „Sofern im Vordergrund der Leistungen (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“.

Münder erweitert die Vorrangstellung der Jugendhilfe auch auf Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII: „Sofern es sich um spezifische, sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kern aber entsprechende sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig.“^{vii}

Das Verwaltungsgericht Berlin bestätigt mit Beschluss vom 10.05.2006 die Auffassungen von Schruth, Kunkel und Münder und verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Kosten einer Ausbildung nach § 13 Abs. 2 SGB VIII für einen jungen Volljährigen mit erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf zu übernehmen. Nach Auffassung des Gerichts kann der Antragsteller „nicht auf den Vorrang von Leistungen nach SGB II oder SGB III verwiesen werden. Denn es geht dabei nicht darum, ob die Agentur für Arbeit dem Antragsteller irgendeinen Ausbildungsplatz vermitteln könnte, sondern, ob es dort die Möglichkeit sozialpädagogisch begleiteter Ausbildung gibt.“^{viii}

Auf eine Formel gebracht: „Wem nichts fehlt, außer Arbeit, gehört nicht in die Jugendhilfe. Aber: Wo die Sozialpädagogik der Jugendhilfe anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit des SGB II-Leistungsträgers auf.“^{ix}

- i) Gesetz über die optionale Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, BGBl Nr. 41 vom 05.08.2004.
- ii) § 10 Abs. 2 SGB VIII (alte Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“
- iii) Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BGBl I Nr. 57 vom 13.09.2005
- iv) § 10 Abs. 3 SGB VIII (neue Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“
- v) Peter Schruth: Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. Zum Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II. In: Jugendsozialarbeit aktuell, Köln, Februar 2006
- vi) Peter-Christian Kunkel, a.a.O., § 13 Rz. 1a
- vii) Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006, § 3 Rz. 17
- viii) Az. 18 A 904.05
- x) Peter Schruth und Thomas Pütz: Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter, in: Jugend Beruf Gesellschaft, Nr. 1/2006, S. 63

SGB II und Jugendsozialarbeit

Empfehlung des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende

"Jugendsozialarbeit ist nicht überflüssig geworden" Pressemitteilung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 28. September 2005

Der Deutsche Verein ist das bundeszentrale Forum kommunaler und freigemeinnütziger Träger der sozialen Arbeit, insbesondere in den Bereichen Kinder, Jugend, Familie, Sozialhilfe und soziale Leistungssysteme, Altenhilfe, Pflege, Rehabilitation sowie der Sozialplanung, Steuerung und Qualifizierung der sozialen Arbeit und der sozialen Dienste...

1. Einführung / Problemaufriss

Ein erklärtes Ziel der Arbeitsmarktreformen ist die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Zur Erreichung dieses Ziels enthält das SGB II spezielle Ansprüche, aber auch Sanktionsmöglichkeiten für junge Menschen unter 25 Jahren. So verpflichtet es in § 3 Abs. 2 die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Die Berufsorientierung, die berufliche Beratung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind – wie schon bisher – für die Bundesagentur für Arbeit Pflichtaufgaben nach dem SGB III.

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozial-pädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Damit enthalten drei Gesetze mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen und Voraussetzungen Regelungen, die die berufliche Integration von jungen Menschen zum Ziel haben.

Im Deutschen Verein mehren sich Hinweise darauf, dass mit der Änderung des § 10 SGB VIII durch das kommunale Optionsgesetz, die den Nachrang der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII betonte, verschiedentlich die Beendigung der – kommunal finanzierten – Leistungen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und der Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt begründet wird. Demgegenüber stellt die Neufassung des § 10 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, die am 1. Oktober 2005 in Kraft tritt, zurecht den Vorrang der Leistung zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II in den Vordergrund.

Es ist das Ziel dieser Empfehlung des Deutschen Vereins, das Verhältnis der Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII zu bestimmen und damit dafür zu werben, die Leistungen der berufsbezogenen Jugendhilfe zwar der neuen gesetzlichen Aufgabenverteilung anzupassen, sie aber im Rahmen der verbleibenden Aufgaben aufrecht zu erhalten und damit die bewährten Strukturen der Jugendsozialarbeit im Grundsatz zu bewahren.

Grundsätzlich gilt folgende Aufgabenverteilung:

- Das SGB II verpflichtet die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur umfassenden Beschäftigungsförderung junger Menschen. Die Angebote des SGB II sind so auszugestalten, dass alle erwerbsfähigen und hilfebedürftigen jungen Menschen von ihnen erreicht werden. Leistungen der so genannten Benachteiligtenförderung entsprechend §§ 240 ff. SGB III können auf der Basis des § 16 SGB II auch von den Trägern der Grundsicherung erbracht werden. Die BA als SGB III-Träger hat hier für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II ein Leistungsverbot (§ 22 Abs. 4 SGB III).
- Das SGB III sieht ein umfangreiches Instrumentarium insbesondere für die Förderung von sozial benachteiligten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor. Hierzu gehören Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. Darüber hinaus sind die sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG, weitere Aktivierungs- und Eingliederungshilfen sowie Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen förderbar.
- Das SGB VIII beauftragt die Träger der Jugendhilfe, jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt anzubieten (vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII).

Die jeweiligen Maßnahmen der einzelnen Leistungsgesetze (SGB III, SGB II, SGB VIII) können in ihrer Betreuungsintensität sehr unterschiedlich sein und betreffen Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichen Schwierigkeiten, unterschiedlichen Stärken und unterschiedlichem Betreuungsbedarf. Insgesamt muss der Zugang zu den jeweiligen Leistungen so gestaltet werden, dass die für eine Berufsintegration notwendige Hilfestellung geleistet wird, dabei aber auch die Wirtschaftlichkeit beachtet wird. Betreuungsintensive, kostspielige Maßnahmen kommen nur für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Betracht, für die weniger aufwändige Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Deshalb fordert der Gesetzgeber von den Trägern der Sozialleistungen eine enge Kooperation. Sie ist auch notwendig, um die Ressourcen des SGB II, SGB III und SGB VIII nicht nebeneinander, sondern möglichst aufeinander abgestimmt einzusetzen. Ziel muss es in jedem Fall sein, die jeweils vorhandenen Ressourcen im Interesse einer erfolgreichen beruflichen und sozialen Eingliederung junger Menschen bestmöglich zu nutzen.

Dem Netzwerkgedanken des Gesetzes kann dadurch gefolgt werden, dass vor Ort Kompetenzen und Ressourcen der Träger des SGB II und des SGB VIII für die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt zusammengeführt werden. Hierfür bietet der durch die Einführung des SGB II neu geschaffene institutionelle Rahmen in den Arbeitsgemeinschaften und in den Optionskommunen die Möglichkeit.

In der Übergangszeit nach Einführung des SGB II müssen sich die Strukturen in den Jobcentern und Arbeitsgemeinschaften erst herausbilden. Dies kann nicht von heute auf morgen geschehen. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass in dieser Zeit die bestehenden Angebote der Jugendsozialarbeit erhalten bleiben. Dafür ist eine gemeinsame Bedarfsermittlung und Angebotsplanung der beteiligten Träger erforderlich. Die notwendigen Strukturen wieder aufzubauen, wenn sie erst einmal zerstört sind, erfordert unverhältnismäßig größere Anstrengungen und Kosten als ihre Einpassung in das neue System.

2. Schnittstellen

Junge Menschen ohne Ausbildung und Arbeit können in vielen Fällen sowohl unter den Anwendungsbereich des SGB II und SGB III als auch unter den des SGB VIII fallen. Da über § 16 Abs. 1 SGB II viele Maßnahmen des SGB III auch zum Handlungsrepertoire der Träger der Grundsicherung gehören, geht es im Folgenden vor allem um die Konkurrenz der Leistungen nach SGB II und SGB VIII. Ansprüche nach dem SGB II und dem SGB VIII können sowohl nebeneinander bestehen als auch zueinander in Konkurrenz treten. Die Abgrenzung der Aufgaben der beiden Leistungsträger bestimmt sich sowohl nach dem Zuschnitt der Zielgruppen als auch nach Auftrag und Inhalt der Leistungsgesetze sowie deren Zielrichtung.

Das SGB II und das SGB VIII unterscheiden sich grundsätzlich in ihrer allgemeinen Zielsetzung. Vorrangiges Ziel des SGB II ist die Vermittlung in Arbeit und damit einhergehend die Vermeidung/Beendigung von (materieller) Hilfebedürftigkeit. Das SGB VIII verfolgt das Ziel der (ganzheitlichen) Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

3. Auftrag und Inhalte des SGB II

Anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren, unabhängig von ihrer „Arbeitsmarktnähe“ und vorheriger Beschäftigung.

Ziel des SGB II ist es, die Leistungsberechtigten zu befähigen, unabhängig von der Grundsicherung zu leben. Nach § 1 SGB II dient die Grundsicherung für Arbeitssuchende dem Ziel, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (...) zu stärken. Sie soll dazu beitragen, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen. Die Leistungen sind darauf auszurichten, dass (vor allem) durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert, die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird.

Nach § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Auch die nach § 16 Abs. 2 SGB II möglichen ergänzenden Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II schreibt darüber hinaus ausdrücklich fest, dass vorrangig solche Maßnahmen eingesetzt werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Die Ziele des SGB II sind also auf die Beseitigung der (materiellen) Hilfebedürftigkeit der SGB II-Empfänger ausgerichtet. Vorrangiges Ziel ist es, den Hilfebedürftigen in die Lage zu versetzen, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern.

4. Auftrag und Inhalte des SGB VIII

Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen, indem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden (§ 1 Abs. 1, 3 SGB VIII).

Zur Erreichung dieses Ziels stehen im SGB VIII verschiedene Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

Alle diese Leistungen sollen dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Sie werden den jungen Menschen oder ihren Erziehungsberechtigten gewährt und setzen z. T. bestehende Benachteiligungen oder einen sog. erzieherischen Bedarf voraus.

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII soll jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt anbieten bzw. sie kann geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, soweit diese nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt werden.

Vorrangiges Ziel der Hilfen nach § 13 SGB VIII ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Ausgleich von Benachteiligungen des jungen Menschen und dessen soziale Integration.

5. Gesetzliche Grundlagen des Vorrang-/Nachrangverhältnisses

Trotz dieser grundlegend verschiedenen Ansatzpunkte in den beiden Leistungsgesetzen können sich Überschneidungen im Angebotskatalog ergeben, die die Frage des Vorrangs oder Nachrangs der Leistungen auslösen.

Das Verhältnis der Leistungen wird im Wesentlichen durch § 10 Abs.3 SGB VIII bestimmt.

Der bisherige Abs. 2, der bereits durch das kommunale Optionsgesetz geändert wurde und bestimmte, dass der „Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch (...) nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches“ gilt, wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) nochmals geändert und lautet nun: „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“

Der Gesetzgeber hat im SGB II darüber hinaus eine umfassende Förderpflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt. Die Träger nach dem SGB II sollen den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen umfassend bei der Eingliederung in Arbeit beraten und unterstützen. Hierzu stehen sowohl ein Großteil der Förderinstrumente des SGB III zur Verfügung als auch gegebenenfalls darüber hinaus „weitere Leistungen“, die zur Integration in das Erwerbsleben erforderlich sind, insbesondere die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, das Einstiegsgeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 16 Abs. 2 SGB II). Dabei ist insbesondere die Formulierung "sonstige weitere Leistungen" weit auszulegen. Sie soll den Trägern ermöglichen, alle Hilfemaßnahmen, die individuell sinnvoll zur Eingliederung in das Erwerbsleben und gleichzeitig vor Ort gestaltbar sind, dem Hilfebedürftigen anzubieten.

So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 14 SGB II (BR-Drucks. 558/03, S. 125): „Die Vorschrift knüpft an die Aussagen zur Förderung des Erwerbsfähigen, insbesondere zur Eigenverantwortung, an und stellt klar, dass der Erwerbsfähige von der Agentur für Arbeit umfassend zu unterstützen ist. Dies bedeutet mehr als das Beraten und Vermitteln. Die Agentur für Arbeit hat alle Einflussfaktoren für die berufliche Eingliederung zu berücksichtigen und alle erforderliche Unterstützung zu geben, die sich mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Hierzu gehört bei Bedarf auch die intensive Betreuung. Die Zuordnung nach Möglichkeit nur eines Ansprechpartners soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.“

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren betont § 3 Abs. 2 SGB II die Förderpflicht der Träger nach dem SGB II dadurch, dass alle Antragsteller unter 25 Jahren unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind.

Soweit die Integration des jungen Menschen in das Erwerbsleben das Ziel der Hilfemaßnahme ist, führt sowohl der in § 10 Abs. 3 SGB VIII normierte Nachrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des SGB II als auch die Grundidee des umfassenden Förderns nach dem SGB II zu einer Verantwortlichkeit der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende.

6. Aufgabenprofil der Jugendsozialarbeit

- a) In den Fällen jedoch, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. die Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellen, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Mit der Formulierung in § 10 Abs. 3 SGB VIII wird deutlicher als zuvor klargestellt, dass die Leistungen nach dem SGB VIII – und damit auch die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII – neben dem SGB II oder ergänzend dazu weiterhin Anwendung finden. Soweit also Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II nicht ausreichen, um die berufliche Integration junger Menschen zu erreichen, kommen als zusätzliche kommunale Leistungen auch solche der Jugendsozialarbeit in Betracht.

Zudem genügt es für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe nicht, dass die Verpflichtung eines anderen Leistungsträgers überhaupt besteht. Vielmehr muss die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Ist die Hilfe durch den vorrangig zuständigen Träger tatsächlich nicht erbracht worden, hat der Jugendhilfeträger vorzuleisten. Er sollte seine Erstattungsansprüche geltend machen.

Der Träger der Jugendhilfe ist auch kein "Ausfallbürge" für unzureichende Arbeitsmarktintegrationsangebote des SGB II-Trägers. Die Jugendsozialarbeit muss nicht immer dann eintreten, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger keine adäquaten Angebote vorhält. Entscheidend ist das vorrangige Ziel der Hilfemaßnahme. In denjenigen Fällen aber, in denen mit den Angeboten des SGB II und SGB III eine Eingliederung der Jugendlichen nicht wahrscheinlich erscheint, soll eine einvernehmliche Vermittlung in die Angebote der Jugendhilfe erfolgen.

- b) Die Frage des Vorrangs stellt sich dann nicht, wenn die anspruchsberechtigten Personenkreise nicht deckungsgleich sind. Eine originäre Verpflichtung des Jugendhilfeträgers (bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung des § 13 Abs. 1 SGB VIII) besteht daher gegenüber jungen Menschen, die nicht leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB II sind, weil sie
- noch nicht 15 Jahre alt sind,
 - nicht erwerbsfähig sind,
 - nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind,
 - aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (weil sie für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder als Ausländer keine Arbeitserlaubnis erhalten können).

Dasselbe gilt, wenn die jungen Menschen infolge von Sanktionen auch von den aktiven Leistungen des SGB II-Trägers nicht mehr erreicht werden können ("Letztverpflichtung der Jugendhilfe").

Der öffentliche Jugendhilfeträger wird nicht alleine dadurch zuständig, dass der junge Mensch keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellt. Dem Jugendlichen/jungen Erwachsenen steht kein „Wahlrecht des zuständigen Leistungsträgers“ zu. Der Jugendhilfeträger muss jedoch seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I nachkommen und sollte auf die Antragstellung im Rahmen des SGB II hinwirken.

- c) Eine originäre Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht auch, wenn begleitende Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 27 SGB VIII angeboten werden. Die Erziehungshilfe dient der Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung des Kindes/Jugendlichen und zielt auf den Ausgleich individueller Erziehungsbedarfe. Sie verfolgt mithin ein anderes Ziel als das SGB II, so dass hier keine Leistungskonkurrenz zum SGB II besteht.

Auch soweit der Inhalt der Jugendsozialarbeit ein anderer ist als derjenige der Hilfearten des SGB II und das SGB II keine entsprechenden Leistungen vorsieht, bleibt es bei einer Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers. Dies betrifft insbesondere das sozialpädagogisch begleitete Wohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII und die Schulsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII.

7. Gesetzliche Grundlagen der Kooperation

Die Leistungen der Träger der Grundsicherung und des öffentlichen Jugendhilfeträgers sollten nicht nur in Abgrenzung voneinander und nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung in einem stimmigen Gesamtkonzept ineinander greifen.

Der Gesetzgeber hat den Gedanken der Zusammenarbeit und der Vernetzung der Leistungen in mehreren Vorschriften aufgegriffen.

So werden die Agenturen für Arbeit in § 18 Abs.1 SGB II verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (...), zusammenzuarbeiten, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern. Dasselbe gilt für die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger. Nach § 18 Abs. 3 SGB II sollen die Agenturen für Arbeit zudem mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II schließen.

Ähnliches gilt für den öffentlichen Jugendhilfeträger durch die Verpflichtung in § 81 SGB VIII. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, u. a. mit Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, den Stellen der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern anderer Sozialleistungen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach dem SGB II eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 SGB II).

8. Insbesondere: Herstellen des Einvernehmens nach § 15 Abs. 1 SGB II

Eine besondere Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich aus § 15 Abs. 1 SGB II. Danach sind die Integrationsschritte des SGB II mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Eingliederungsvereinbarung zu regeln. Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung soll festschreiben, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Bemühungen er selbst zu seiner Eingliederung in Arbeit erbringen muss. Zuständig für den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung ist der persönliche Ansprechpartner im Jobcenter (§ 14 Satz 2 SGB II).

Die Agentur für Arbeit soll vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung das Einvernehmen mit dem kommunalen Träger herstellen. Dies begründet sich zum einen daraus, dass dieser Träger der Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II ist. Zum anderen können aber auch die nicht explizit in § 16 Abs. 2 SGB II genannten Angebote des kommunalen Trägers – u. a. eben auch in seiner Eigenschaft als öffentlicher Jugendhilfeträger – betroffen sein.

§ 15 Abs. 1 SGB II verpflichtet daher die Träger des SGB II, vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung auch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einvernehmen über die zu gewährenden Maßnahmen herzustellen. Dies gilt in den Fällen, in denen der persönliche Ansprechpartner/Fallmanager bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren Hilfebedarf auch hinsichtlich jugendhilferechtlicher Leistungen erkennt. Diese sind dann im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendhilfe in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Die Fallverantwortung verbleibt jedoch auch in diesem Fall bei dem Träger des SGB II.

Da die Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung zu Leistungskürzungen führt, ist bei der Formulierung der Eingliederungsvereinbarung darauf zu achten, dass für den Hilfeempfänger keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme jugendhilferechtlicher Leistungen, sondern lediglich das Angebot derselben aufgenommen wird. Eine (sanktionsbewehrte) Verpflichtung zur Inanspruchnahme jugendhilferechtlicher Angebote würde gegen das der Jugendhilfe innewohnende Prinzip der Freiwilligkeit verstoßen.

9. Kooperation der Träger

Auch darüber hinaus ist die enge Kooperation zwischen der ARGE/dem zugelassenen kommunalen Träger und dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie den Anbietern der Leistungen im Interesse der Jugendlichen und zur Vermeidung von (ggf. widersprüchlicher) Doppelarbeit geboten. Als Ausgangspunkt einer verbindlichen Zusammenarbeit von Jugendamt und Trägern der Grundsicherung bei der Umsetzung des SGB II haben sich sog "Kooperationsvereinbarungen" bewährt, in denen Jugendamt, Träger der Grundsicherung (und ggf. auch die Agentur für Arbeit) Aufgabenabgrenzungen vornehmen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen.

In diesen Kooperationsvereinbarungen werden typischerweise auch Regelungen zur Mitarbeit in Gremien getroffen.

Es ist daher zu empfehlen,

- regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen dem Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Leiter der Servicestelle der Optionskommune, dem Leiter des Jugendamtes und anderen beteiligten Organisationen herbeizuführen,
- den kommunalen Jugendhilfeträger an den jährlichen Jugendkonferenzen zu beteiligen,
- den kommunalen Jugendhilfeträger bei der Fachplanung der Eingliederungshilfen für junge Menschen nach dem SGB III und dem SGB II zu beteiligen,
- den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Beirat der ARGE zu entsenden oder einen Vertreter der Jugendhilfe (Jugendamtsleitung) auf der kommunalen Seite der Trägerversammlung institutionell einzubinden,
- im Jugendamt und im Jobcenter jeweils feste Ansprechpartner zu installieren (erhält der Jugendliche sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, ist ein ständiger Austausch [soweit mit Datenschutzrecht vereinbar] empfehlenswert),
- bei Personen unter 25 Jahren in Streitfällen über die Erwerbsfähigkeit auch den Jugendhilfeträger als Sachverständigen zur Einigungsstelle hinzuzuziehen,
- vor dem Verhängen von Sanktionen das Jugendamt zu informieren, soweit es sich um eine gemeinsame Klientel handelt und der Jugendliche hierzu seine Zustimmung erteilt. Die Entscheidung über die Sanktion verbleibt jedoch beim SGB II-Träger.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe sollten in den Integrationsprozess eingebunden werden. Es sollte daher angestrebt werden, als persönliche Ansprechpartner in den Jobcentern für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren Fachkräfte mit Erfahrungen aus der Jugendhilfe, der Berufsberatung oder der sonstigen Jugendarbeit zu benennen.

Soweit die in der ARGE für die psychosozialen Hilfen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II zuständigen kommunalen Träger in Ergänzung der Hilfen nach § 16 Abs.1 SGB II psychosoziale Hilfen für die Unterstützung bei persönlichen Problemlagen anbieten, sollte auf bereits bestehende Angebote – auch auf solche der Jugendsozialarbeit – zurückgegriffen werden. Insbesondere sollten bestehende Jugendhilfeangebote in Vorbereitung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung erhalten bleiben. Dazu bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Abstimmung zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe.

Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe

Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit

Das SGB II ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Nach Einführung des SGB II mussten sich die Strukturen in den Arbeitsgemeinschaften und bei den zugelassenen Trägern erst herausbilden. Der erste große Kraftaufwand der Träger der Grundsicherung bestand darin, die neue Leistung Arbeitslosengeld II (ALG II) / Sozialgeld zum 01. Januar 2005 korrekt und pünktlich auszuzahlen. Der nächste Schritt war und ist es, die neuen Beratungs- und Förderstrukturen mit der Zielsetzung des „Fördern und Fordern“ mit Leben zu füllen. Bereits jetzt wird deutlich, dass die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nachhaltige Auswirkungen auf die Lebenssituation junger Menschen und auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort hat.

Ziel, auf welches auch diese Empfehlungen ausgerichtet sind, muss sein,

- die im SGB II vorgesehene intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren effektiv umzusetzen
- und gleichzeitig die bewährten Strukturen der kommunalen Ebene der Kinder und Jugendhilfe zu erhalten.

Zusammenfassung der wichtigsten Empfehlungen:

- **Eine umfassende Beratung und Betreuung der Jugendlichen ist zu gewährleisten. Dazu sind räumliche und personelle Möglichkeiten zu schaffen. Dabei sind idealerweise die Angebote der Jobcenter U 25, der örtlichen Beratungsstellen und der Jugendhilfe unter einem Dach zu vereinen, um zusätzliche Wege zu vermeiden.**
- **Die Umsetzung der Ziele in Bezug auf die Integration junger Menschen sollte auf der Grundlage geeigneter Kooperationsvereinbarungen zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung erfolgen.**
- **Vertreter der Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) / Grundsicherungsträger sollten in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bei geeigneten regionalen Strukturen eingebunden werden.**
- **Besonders geschulte persönliche Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sollten in speziellen U25-Teams organisiert werden.**
- **Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II sind für Jugendliche nur nachrangig gegenüber der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit (§ 3 Abs. 2 SGB II) sowie der Vorbereitung und Heranführung an eine Ausbildung mit berufsvorbereitenden und berufsqualifizierenden Maßnahmen.**
- **Auch bei schwierigen Fallkonstellationen sollten die persönlichen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner oder Fallmanagerinnen bzw. Fallmanager versuchen, den Kontakt mit den betreuten Jugendlichen (U 25) aufrechtzuerhalten oder sofern notwendig eine weiterführende Betreuung im Rahmen des SGB VIII einzuleiten.**
- **Die Angebote der Jugendsozialarbeit im Rahmen von Jugendhilfe sind durch das SGB II nicht überflüssig geworden. Sie müssen aufrecht erhalten bleiben, um dem Auftrag des SGB VIII gerecht zu werden.**
- **Die Träger der Jugendsozialarbeit müssen ihre Kompetenzen im Casemanagement / Assessment / Kompetenzanalyse und in der schul-, berufs- und sozialpädagogischen Unterstützung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf anbieten.**
- **Wenn Jugendliche an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) teilnehmen, sollen die persönlichen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und die Beratungsfachkräfte der Arbeitsagentur gegenseitigen Kontakt herstellen und die notwendigen Informationen austauschen, um rechtzeitig Anschlussperspektiven für die Zeit nach der Maßnahme erarbeiten zu können.**

1. Auswirkungen der Neuregelungen auf die Eingliederungschancen junger Menschen und die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Sicherstellen eines qualifizierten Angebots für junge Menschen unter 25 Jahren im JobCenter

Die Betreuung und Vermittlung junger Menschen unter 25 haben im Rahmen der Arbeitsmarktreform absolute Priorität. Gemäß § 3 Abs. 2 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Der vorgegebene Betreuungsschlüssel von 1:75 ist bei der Zielgruppe Jugendliche (U25) weitestgehend erreicht. Die gesetzliche Schwerpunktsetzung kann momentan jedoch noch nicht in allen ARGEn adäquat umgesetzt werden. Zum Teil ist die Angebotspalette für diese Zielgruppe noch nicht spezifisch ausgearbeitet.

Im Rahmen der Vernetzung der Träger des SGB II und der Träger der Jugendhilfe sollten gemeinsame Anlaufstellen geschaffen werden, die mit entsprechend geschultem Personal den Jugendlichen adäquate Angebote unterbreiten. Im Rahmen der lokalen Vernetzung sollen Kompetenzen miteinbezogen werden, die außerhalb der ARGEn liegen (Beratungsstellen, Träger der freien Jugendhilfe usw.).

Um den spezifischen Problemlagen vor allem von benachteiligten Jugendlichen Rechnung zu tragen wird empfohlen,

- **die persönlichen AnsprechpartnerInnen und FallmanagerInnen speziell für den Umgang mit diesen Jugendlichen zu schulen;**
- **räumliche und personelle Möglichkeiten zu schaffen, durch die eine umfassende Beratung und Betreuung der Jugendlichen zu gewährleisten ist. Dabei sind idealer Weise die Angebote der Jobcenter U 25, der kommunalen Beratungsstellen und der Jugendhilfe unter einem Dach zu vereinigen, um zusätzliche Wege zu vermeiden.**
- **bei Jugendlichen mit Schulabschlüssen unverzüglich auf den Beginn einer Ausbildung hinzuwirken, soweit Ausbildungsreife gegeben ist;**
- **eine Angebotsstruktur für Jugendliche zu schaffen, die allen Jugendlichen eine Förderung durch die Instrumente des SGB II, SGB III (Arbeitsförderung), SGB VIII und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), soweit zutreffend, ermöglicht.**

Berücksichtigung der spezifischen Situation benachteiligter junger Menschen bei der Entwicklung einer Eingliederungsvereinbarung

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die individuelle Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept (§ 14 SGB II). In diesem Rahmen soll jeder erwerbsfähige Hilfebedürftigen gemeinsam mit einem Mitarbeiter des zuständigen Trägers eine Eingliederungsvereinbarung erarbeiten.

Es sollen insbesondere die abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält, und die Mindestanforderungen an seine eigenen Bemühungen für die berufliche Eingliederung nach Art und Umfang festgehalten werden.

- **Die persönlichen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner sollten zielgruppenorientiert handeln und die Eigenbemühungen der Betroffenen angemessen würdigen. Ein Ziel sollte sein, den Kontakt zum Jugendlichen aufrecht zu erhalten und einen Abbruch der Gespräche bzw. Eingliederungsbemühungen zu vermeiden.**
- **Benachteiligten jungen Menschen ist eine systematische Hilfeleistung bei der Bewältigung von Problemlagen anzubieten. Dies beinhaltet – im Rahmen der Netzwerkarbeit – insbesondere die Beteiligung anderer Beratungsstellen und Institutionen (z.B. Jugendhilfeträger).**
- **Die kommunalen Träger der Jugendhilfe sollten junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf dabei unterstützen, ihre Interessen im Rahmen der Integrationsplanung / Eingliederungsvereinbarung zu vertreten, und sie, sofern notwendig, während des gesamten Eingliederungsprozesses begleiten;**
- **Die Eingliederungsvereinbarung ist möglichst kleinschrittig zu gestalten, so dass die zu leistenden Aktivitäten für die jungen Menschen überschaubar bleiben.**
- **Bei minderjährigen Jugendlichen muss aus Gründen des Minderjährigenschutzes ein gesetzlicher Vertreter bei der Integrationsplanung und beim Abschluss der EinV beteiligt werden.**
- **Stimmt der gesetzliche Vertreter der EinV nicht zu, werden die Regelungen durch Verwaltungsakt (VA) festgesetzt. Ebenso ist bei Uneinigkeit zwischen gesetzlichem Vertreter und Jugendlichen zu verfahren. Der VA bewirkt in diesen Fällen keine Sanktion gem. § 31 Abs.1 Nr. 1a SGB II (dreimonatige Streichung ALG II).**
- **Es wird empfohlen, bei Minderjährigen von der Schadensersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 SGB II (Schadensersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme) abzusehen.**

Organisation des Geschäftsprozesses unter Nutzung der Erfahrungen der sozialen Arbeit und der Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe

Für den Erfolg von Eingliederung im Sinne des SGB II ist es von großer Bedeutung, dass vor Ort verlässliche und stabile Träger- und Kooperationsbeziehungen bestehen, damit an den Schnittstellen Schule – Berufsausbildung – Beschäftigung keine Übergangsprobleme entstehen. Die Auftraggeber (ARGEn, Träger der öffentlichen Jugendhilfe) müssen auf erfahrene und kompetente Fachkräfte zurückgreifen können, die sich in der beruflichen und sozialen Integrationsarbeit mit benachteiligten Jugendlichen bewährt haben.

Als Ausgangspunkt einer verbindlichen Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung des SGB II haben sich **Kooperationsvereinbarungen** bewährt, in denen Jugendamt, Träger der Grundsicherung und Agentur für Arbeit Aufgabenabgrenzungen vornehmen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen. In diesen Kooperationsvereinbarungen werden typischerweise auch Regelungen zur Mitarbeit in Gremien (z. B. Trägerversammlung der ARGE) getroffen. Es wird empfohlen, auf kommunaler Seite Träger der Jugendhilfe (z. B. die Jugendamtsleitung) in die Trägerversammlung einzubeziehen.

Um das Ziel einer nachhaltigen Integration benachteiligter junger Menschen bzw. so genannter Betreuungskunden zu erreichen, ist eine reibungslose Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure zu gewährleisten. Nur wenn dies gelingt, kann der weit reichende Gestaltungsspielraum bei der Eingliederungsvereinbarung im Interesse junger Menschen genutzt werden.

- **Bei der Einzelfallarbeit des Fallmanagements bzw. im Prozess der Integrationsplanung sollen die Schnittstellen zur Jugendhilfe eindeutig definiert werden.**
- **Wenn mit den Instrumenten der Arbeitsförderung bzw. des SGB II eine Eingliederung (voraussichtlich) nicht erreicht werden kann, soll der bzw. die Jugendliche bei entsprechender Indikation in die Jugendhilfe vermittelt werden.**
- **Den ARGEn / Trägern der Grundsicherung wird empfohlen, Leistungsangebote der Jugendhilfe und deren Leistungserbringern über § 16 Abs. 2 SGB II und § 17 SGB II in für die Jugendlichen erforderlichem Maß zu nutzen.**
- **Der Grundsicherungsträger soll die Jugendhilfe bei Sanktionen gegen gemeinsam betreute KundInnen mit deren Einverständnis informieren.**
- **Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, wird empfohlen, Kooperationsvereinbarungen zwischen örtlichem Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung abzuschließen.**
- **Es wird empfohlen, die Jugendhilfe auf der kommunalen Seite der Trägerversammlung der ARGE institutionell zu beteiligen, zumindest aber eine Beteiligung im ARGE-Beirat sicherzustellen.**
- **Die Abstimmung und Steuerung von Maßnahmen und Leistungsangeboten soll auf der Ebene von Facharbeitsgemeinschaften oder in einer entsprechenden Struktur erfolgen.**

- **Es wird empfohlen, Jugendkonferenzen zu verstetigen. Aufgrund der weiteren Zielsetzung der Jugendkonferenzen, auch die soziale Integration der Jugendlichen voranzutreiben, soll das Jugendamt an der Federführung / Leitung beteiligt werden.**
- **Vertreter und Vertreterinnen der ARGE n sollen in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bei geeigneten regionalen Strukturen eingebunden werden.**

Zusatzjobs für Jugendliche

Die folgenden Empfehlungen bezüglich Zusatzjobs für Jugendliche sind Teil der „Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten“ (Stand 02.09.05). Die Arbeitshilfe wurde unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit von der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet sowie mit der beim BMWA gebildeten „Begleitungsgruppe Zusatzjobs“ erörtert.

Gesetzlicher Rahmen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die ARGE darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt (§ 3 Abs. 2 SGB II).

Nachrangigkeit

Im Zusammenhang mit den Integrationsbemühungen für Jugendliche gilt in besonderem Maße, dass Zusatzjobs nachrangig zu einer Ausbildung, zu einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, zu Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote sowie zu Arbeit sind (siehe hierzu auch „8-Punkte Programm“ der BA für Jugendliche – im BA-Intranet sowie unter www.erfolg.sgb2.info).

Danach sind Zusatzjobs vorrangig für arbeitssuchende Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen einzurichten. Dabei soll der jeweilige Zusatzjob als sinnvolles Modul einer ganzheitlichen und individuellen Integrationsstrategie eingesetzt werden. Arbeitsgelegenheiten bei jungen Menschen dürfen nur ein Teilschritt auf dem Weg in Ausbildung und Arbeit sein und sind, soweit es möglich ist, mit weiterführenden und ergänzenden Angeboten sinnvoll zu verbinden und in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

Die Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB II vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II und §§ 14 bis 16 SGB II gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Angebote

Bei unveränderter Arbeits- und Ausbildungsmarktlage kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht immer sofort möglich ist und daher eine ausreichende Anzahl von Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche zur Verfügung stehen muss. Für ausbildungswillige /- fähige Jugendliche sind vorrangige Bildungsangebote verpflichtend zu prüfen. Auch schulmüde Jugendliche sollen möglichst zur Ausbildung motiviert werden (z.B. Aktivierungshilfen).

Schulpflichtige Jugendliche

Jugendliche, die der allgemeinen Schulpflicht der Länder unterliegen und eine allgemein bildende Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium) sowie berufsbildende Schule (z. B. Berufsschule, Berufsfachschule) in Vollzeit besuchen, stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und können daher nicht in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, weil hier der erfolgreiche Schulabschluss sowie die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Vordergrund steht.

Eingliederungsstrategie

Angebote für junge Menschen müssen einen Beitrag zur beruflichen Qualifizierung leisten. Jugendliche mit Berufsabschluss sollten in dem Berufsfeld qualifiziert werden, das ihrer Ausbildung entspricht, sofern der Berufsabschluss verwertbar ist. Jugendliche mit Berufsabschluss sollen Eingliederungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SGB II mit besonderem Vorrang erhalten.

Eingliederungsvereinbarung

Vor der Zuweisung in einen Zusatzjob ist in jedem Einzelfall von der ARGE ein individuelles Beratungsgespräch zu führen, als Profiling eine individuelle Eignungsfeststellung durchzuführen und eine gemeinsame Eingliederungsvereinbarung zu erarbeiten. Dem Jugendlichen sollten alternative Zusatzjob-Angebote unterbreitet werden, weil dies in der Regel auch seine Motivation erhöht. In der Eingliederungsvereinbarung wird u. a. der Beitrag des Zusatzjobs zur beruflichen Qualifizierung dargestellt. Die Zuweisungsdauer soll individuell und im Hinblick auf die jeweiligen Eingliederungsziele festgelegt werden.

Fallmanagement

Vor dem Hintergrund einer oftmals schwierigen individuellen Ausgangslage sollten im Rahmen des ganzheitlich orientierten Fallmanagements die persönlichen Kompetenzen herausgearbeitet und sinnvoll in einen individuellen Integrationsplan eingebunden werden.

Die Jugendlichen sollten an den Eingliederungszielen und -schritten mitarbeiten und von der verabredeten Vorgehensweise überzeugt sein, um zur Mitgestaltung motiviert zu werden. Um diese Anforderungen zu erfüllen, kann eine Kooperation mit Jugendhilfeträgern sinnvoll sein.

Während der Teilnahme an der Maßnahme sollte gemeinsam mit dem Jugendlichen die Erreichung des Eingliederungsziels überprüft werden. Falls im Ergebnis erforderlich sollte ein Wechsel in einen anderen Zusatzjob ermöglicht werden.

Jugendliche ohne Berufsabschluss

Für Jugendliche ohne Berufsabschluss (1.Schwelle), die eine Berufsausbildung anstreben, sollen Zusatzjobs grundsätzlich als nachrangiges Instrument eingesetzt werden. Ausbildungssuchende Jugendliche sollen mit berufsqualifizierenden und berufsvorbereitenden Maßnahmen (BVB) auf eine Ausbildung vorbereitet werden, sofern sie noch nicht über die nötige Ausbildungsreife verfügen. Fehlt es den betreffenden Jugendlichen lediglich an einem passenden Ausbildungsplatz, so sollten sie mit gezielten Beratungsangeboten, Angeboten im Rahmen des Ausbildungspaktes (EQJ), Bewerbungstraining o. ä. Maßnahmen unterstützt werden.

Für junge Menschen ohne Berufsabschluss, die explizit – zumindest vorläufig – nicht an einer Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung interessiert sind oder aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation ein besonders niedrighwelliges Hilfeangebot benötigen, können Zusatzjobs dazu dienen, die Jugendlichen persönlich und sozial zu stabilisieren, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und sie für die Aufnahme einer weiterführenden Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit zu motivieren.

Verbesserung der Eingliederungschancen

Zusatzjobs sollen die Chancen auf berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen. In manchen Fällen kann auch die soziale Integration zunächst im Vordergrund stehen. Weitere Hilfsmöglichkeiten sollten einzelfallspezifisch einbezogen werden (sozialintegrative Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II – Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung).

Qualitative Anforderungen an Zusatzjobs für Jugendliche

(1) Zusatzjob-Konzepte für junge Menschen sollten Qualifizierungsanteile als integrative Bestandteile enthalten, um die individuellen Voraussetzungen und Chancen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung zielgerichtet zu verbessern. Der Einsatz entsprechender Qualifizierungsmodule ist vom Maßnahmeträger nachzuweisen. Sie bestehen aus fachpraktischen Anteilen im Rahmen der Anleitung an der Einsatzstelle und aus theoretischen Anteilen. Neben dem Erwerb berufsbezogener Qualifikationen kommt der Entwicklung sozialer Kompetenzen (Motivation zur Ausbildung/Arbeit, Konfliktlösungskompetenz etc.) besondere Bedeutung zu.

Qualifizierungsmodule können beispielsweise mit den nachfolgenden Zielrichtungen in Zusatzjob-Konzepte integriert werden. Je nach Ausgestaltung sollte dies bei der Festlegung von Maßnahmedauer und Zuweisungsdauer Berücksichtigung finden:

- Hinführung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Verbesserung der berufsbezogenen deutschen Sprachkenntnisse
- Berufliche Weiterbildung
- Hinführung zur Ausbildung
- Niedrigschwellige Qualifizierung

(2) Für junge Menschen mit besonderen Problemlagen sollte eine begleitende und möglichst umfassende sozialpädagogische Betreuung sichergestellt werden. Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft sollten sozialintegrative Leistungen (Kinderbetreuung, psychosoziale Betreuung, Schuldner und Suchtberatung) zum Einsatz kommen.

(3) Bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekostenpauschale sollte die Qualität des Konzepts sowie insbesondere der Aufwand des Maßnahmeträgers für Qualifikation, berufspraktische Anleitung und sozialpädagogische Begleitung hinreichend berücksichtigt werden.

SGB VIII § 13: Eigenständiger Auftrag / Rechtssystematik / Kürzungsgefahren in den Kommunen

In den Kommunen und Landkreisen herrscht große Verunsicherung darüber, welche Zuständigkeiten, welche Aufgaben für die Jugendsozialarbeit im Rahmen von Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII) seit Einführung des SGB II weiterhin bestehen. Unterschiedliche Reaktionen öffentlicher Träger sind zu konstatieren:

- Auf der einen Seite, insbesondere dort, wo bislang Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe schon als relevante Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe angesehen wurde und entsprechende Angebote existieren, wird Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ausgebaut.
- In anderen Kommunen wird Jugendsozialarbeit erheblich reduziert bzw. sogar abgebaut.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach SGB II. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14-16 des SGB II gehen jedoch den Leistungen des SGB VIII vor.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist nachrangig gegenüber den Leistungen des SGB II, wie auch schon immer gegenüber den Leistungen des SGB III. Jugendsozialarbeit kann daher auch weiterhin Ausbildung, Beschäftigung und Jugendwohnen für junge Menschen anbieten, wenn dies nicht von anderen Institutionen in ausreichendem Maße angeboten wird, bzw. diese Angebote nicht dem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf entsprechen.

Jugendsozialarbeit hat im Rahmen von Jugendhilfe eine eigenständige Funktion – neben der subsidiären Zuständigkeit. Jugendhilfe und damit Jugendsozialarbeit ist zuständig für Personalisations- und Sozialisationshilfen (§ 1 SGB VIII). Sie hat unter anderem dazu beizutragen, soziale Benachteiligung zu vermeiden bzw. abzubauen. Zu diesem generellen Aufgabenkatalog gehört auch die Unterstützung der beruflichen Sozialisation.

Jugendhilfe / Jugendsozialarbeit hat zudem im Sinne eines präventiven Auftrags eine eigenständige Funktion für junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Dies erst recht und originär für junge Menschen, die (noch) nicht zum SGB II-Klientel gehören. Die Angebote der niedrigschwelligen Jugendsozialarbeit, wie Schulsozialarbeit und aufsuchende Sozialarbeit bleiben ebenfalls, unbeschadet der Zuständigkeit des SGB II, eine originäre Aufgabe der Jugendsozialarbeit im Rahmen von Jugendhilfe.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII bleibt zudem für die jungen Menschen, die durch das „Fördern und Fordern“ des SGB II nicht erreicht werden, als letztverantwortliche Instanz zuständig.

Insgesamt müssen die Träger der Jugendhilfe (öffentliche wie freie) vor dem Hintergrund der neuen aktivierenden Arbeitsmarktpolitik neue Formen der Einmischung entwickeln und ihre Angebote offensiv unterbreiten.

Dabei sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- **Die Angebote der Jugendsozialarbeit im Rahmen von Jugendhilfe müssen aufrecht erhalten bleiben.**
- **Die eigenständigen Aufgaben der Jugendsozialarbeit im Rahmen von Jugendhilfe müssen ausdifferenziert werden.**
- **Die Jugendsozialarbeit muss sich offensiver einbringen, ihre Kompetenzen deutlich machen und Angebote formulieren. Sie muss den Einmischungsauftrag der Jugendhilfe neu mit Leben füllen. Hierzu gehört auch, dass die öffentlichen und freien Träger der Jugendsozialarbeit in die flächendeckend auszubauenden Jugendkonferenzen einbezogen werden, aber auch bei den Beiräten der ARGE n und Trägerversammlungen mitwirken.**
- **Die Träger der Jugendsozialarbeit müssen ihre Kompetenzen im Casemanagement /Assessment und in Kompetenzanalysen sowie der schul-, berufs- und sozialpädagogischen Unterstützung von individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf anbieten.**
- **Hierzu wird empfohlen, zwischen den ARGE n / optierenden Kommunen und den öffentlichen, insbesondere den freien Trägern der Jugendsozialarbeit Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.**

Einhaltung von Qualitätsstandards für das Fallmanagement

Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der möglichst nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem kooperativen Prozess werden vorhandene individuelle Ressourcen und vielfältige Problemlagen methodisch erfasst und gemeinsam Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant. Diese werden anschließend mit der Unterstützung des Fallmanagers durchgeführt und von ihm koordiniert, überwacht und evaluiert. So wird der individuelle Versorgungsbedarf des Kunden im Hinblick auf das Ziel der Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

Die Hoffnungen, die ins Fallmanagement gesetzt werden, beruhen auf nationalen (MoZArT, FAIR) und internationalen (JobCenter Plus in Großbritannien) Erfahrungen in der Betreuung Langzeitarbeitsloser. Diesen zufolge sind die Erfolgsschlüssel für die Integration in den Arbeitsmarkt auch von langzeitarbeitslosen und mit mehreren Vermittlungshemmnissen ausgestatteten Personen ein guter Betreuungsschlüssel und eine intensive Betreuung.

Jugendliche (und andere Kundinnen bzw. Kunden) mit ausgeprägten Vermittlungshemmnissen werden vom persönlichen Ansprechpartner in den Prozess des Fallmanagements übergeleitet. Der persönliche Ansprechpartner führt entweder selber Fallmanagementaufgaben durch oder weist den Kunden einem Fallmanager zu.

Fallmanagementaufgaben müssen von qualifizierten Fachkräften wahrgenommen werden. Das beschäftigungsorientierte Fallmanagement erfolgt hierbei auf freiwilliger Basis. Erfolgreiches Fallmanagement setzt somit Dialogbereitschaft beim Ratsuchenden voraus, den Willen, sich zu offenbaren und sich mit einem Gegenüber über Probleme und mögliche Lösungen auszutauschen.

Den Trägern der Grundsicherung nach SGB II wurde ein Konzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ zur Verfügung gestellt, welches von BA, kommunalen Vertretern und weiteren Expertinnen bzw. Experten entwickelt wurde.

2. Forderung nach einer detaillierten Evaluation der Umsetzung des SGB II

Die Evaluation der Umsetzung des SGB II ist gesetzlich festgeschrieben. Sie wird in großen Teilen durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung realisiert, das den Auftrag hat, die Wirkung des Gesetzes hinsichtlich der Eingliederungsleistungen und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu evaluieren (§ 55 SGB II in Verbindung mit § 282 SGB III). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) untersucht darüber hinaus die Umsetzung in den optierenden Kommunen nach der Experimentierklausel (§ 6c SGB II).

Für die Träger der Jugendhilfe und die kommunale Sozialpolitik, die mit den Wirkungen auf der Seite der Betroffenen konfrontiert sind, bestehen absehbare Untersuchungslücken, aus denen sich zusätzlicher Forschungsbedarf ergibt. Ein Zweck zusätzlicher Studien wäre, möglichst zeitnah Interventionsstrategien auf kommunaler und Bundesebene entwickeln und realisieren zu können. Dazu sind sowohl bundesweite Studien notwendig als auch solche auf kommunaler Ebene, da regionale Spezifika auch zu unterschiedlichen Folgewirkungen auf die Kommunen führen.

Diese Studien sollten eher qualitativ ausgerichtet sein und könnten z. B. folgende Fragestellungen berücksichtigen:

- **Wie erfolgt die Betreuung der unter 25-Jährigen, die keine eigenen Bedarfsgemeinschaften darstellen?**
- **Wie reagieren die jungen Menschen, die mit Sanktionen belegt werden, welche Folgen hat dies für die weiteren Lebensverläufe (dauerhafter Ausstieg, Karrieren jenseits normaler Erwerbsarbeit, Kriminalität)?**
- **Wie kann eine strategische Zusammenarbeit zwischen den ARGEn und den Jugendhilfeträgern vor Ort entwickelt werden?**
- **Welche Auswirkungen hat die Umsetzung des SGB II auf Familien in ihren unterschiedlichen Konstellationen? Dabei geht es nicht nur um die finanzielle Situation, sondern auch um die Fragen des Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Teilhabe.**

3. Schlussfolgerungen

Mit der Einführung des SGB II sind Verbesserungen bei der Beratung und Betreuung jüngerer Menschen zu erwarten. Nach dem neuen Gesetz haben erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 einen Rechtsanspruch darauf, unverzüglich nach Antragstellung in eine Ausbildung, eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt zu werden. Vorrang hat die Vermittlung in Ausbildung. Das Betreuungsverhältnis 1:75 ist mittlerweile in der Mehrzahl der ARGEn erreicht und damit die grundlegende Voraussetzung für eine schnellere und qualitativ bessere Betreuung und Vermittlung dieser Zielgruppe.

In den ersten Monaten des Jahres 2005 hatte die Selbstorganisation und Auszahlung der Leistungen Vorrang bei den neuen Trägern der Grundsicherung. Dies führte unter anderem dazu, dass die Vermittlungsaktivitäten zunächst in den Hintergrund treten mussten. Für Jugendliche und junge Erwachsene (U25) sind sowohl die Betreuung als auch das Instrumentarium der Arbeitsmarktförderung noch nicht überall zielgruppenspezifisch ausgestaltet.

Anhand der Wirkungsforschung ist zu überprüfen, ob Nachbesserungen des Gesetzes auf Bundesebene notwendig sind. Es bedarf aber auch einer klaren Positionierung aller Beteiligten auf kommunaler Ebene, um das neue Gesetz im Interesse junger Menschen zu nutzen.

Die Auswirkungen des SGB II auf Familien, Kinder und Jugendliche sowie die Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundenen Probleme sind vielfältig. Es sind nicht allein arbeitslose junge Menschen, die von den Auswirkungen des Gesetzes erfasst werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Kinder- und Jugendhilfe auf die konkreten Probleme in den Kommunen hinweist und auf Lösungen im Interesse der Betroffenen hinwirkt. Dabei müssen sich die Kinder und Jugendhilfe aus ihrer defensiven Haltung lösen, die vor Ort häufig festzustellen ist. Im Interesse junger Menschen und ihrer Familien gilt es, sich offensiv bei der Umsetzung des SGB II einzubringen. Angesichts der vielfältigen Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe bei der sozialen Integration junger Menschen ist sie ein wichtiger Faktor bei der Umsetzung eines zentralen Schwerpunkts des SGB II, der Aktivierung junger Menschen unter 25 Jahren.

Letztendlich, und dies wurde an verschiedenen Stellen schon häufiger artikuliert, darf auch die Wirkung der neuen Strukturen nicht überschätzt werden. Jugendliche aus bildungsarmen Familien und Schichten sind weiterhin in besonderem Maße vom Mangel an Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten betroffen und damit in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe bedroht. Das SGB II wird nur dann nachhaltige Wirkung auf dem Arbeitsmarkt entfalten können, wenn sich auch die bildungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich verbessern. Hier sind weiterhin auch andere Politikbereiche gefordert.

Abschließend:

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) hat intensiv die Diskussion um das Hartz-Konzept und den damit verbundenen Gesetzgebungsprozess begleitet sowie fachlich Stellung genommen.

In diesem Zusammenhang hat sie folgende Papiere veröffentlicht:

- „Moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt“. Das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung; Diskussionspapier (Februar 2003);
- Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV); Positionspapier der AGJ (Oktober 2003);
- Anforderungen an die Neuregelung „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“; Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (November 2003).

Berlin / Nürnberg, September 2005
